Gemeinde Möhlin Kanton Aargau

Revision Bau- und Nutzungsordnung 2009

gemäss § 15 BauG

Vergleichende Darstellung der rechtskräftigen Bauordnung, genehmigt vom Grossen Rat am 13. Januar 1998, sowie der rechtskräftigen Nutzungsordnung, genehmigt vom Grossen Rat am 23. März 1999, und des Entwurfs der Bau- und Nutzungsordnung 2009.

Metron Raumentwicklung AG Brugg, 22. Juni 2010

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	1 Geltungsbereich	
Art. 1 Bauzonenplan Der Bauzonenplan im Massstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Bauordnung. Mit deklaratorischer Wirkung kann für farbige Flächen von vorhandener und für farbig bandierte Flächen von nicht vorhandener Basiserschliessung ausgegangen werden. Der aktuelle Stand wird im Originalplan nachgeführt. Der Bauzonenplan kann bei der Bauverwaltung eingesehen werden. Reproduktionen des Bauzonenplanes in kleinerem Massstab dienen zur Orientierung und sind nicht rechtsver- bindlich.		Entfällt.
	§ 1 Geltungsbereich ¹ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht. ² Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.	Neu. Beschreibt Zweck und Geltungsbereich der BNO.
	³ Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 2 Übergeordnetes Recht ¹Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hiezu ergangene Ent- scheide, insbesondere zu Strassen- und Wasserbaupro- jekten, bleiben vorbehalten.	Neu eingefügt gemäss M-BNO bzw. entsprechend § 2 NO.
	² Einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts gibt das kantonale Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).	Hinweis für Laien im Sinne der Kundenfreundlichkeit.
	7 Vollzug und Verfahren 7.1 Zuständigkeit	
Art. 2 Vollzug ¹ Die Behandlung von Baugesuchen und Einsprachen erfolgt durch eine Baukommission, welche dem Gemeinderat Antrag stellt. Die Baukommission wird vom Gemeinderat gewählt.	§ 62 Zuständigkeit Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.	Neue Bestimmung bezieht sich auf alle Kommissionen im Bereich Bau- und Umweltrecht, auch die Landschaftskommission (früher in § 16 NO). Neu auch externe Fachleute beiziehbar, soweit nötig.
Fachgutachten ² Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Kosten des Baugesuchstellers neutrale Fachgutachten einzuholen.		Entfällt hier, ist neu in § 57Abs. 4 BNO enthalten, vgl. unten.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	7.2 Gebühren	
	§ 63	Neu eingefügt gemäss kantonaler
	<u>Gebühren</u>	M-BNO.
	Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfah-	
	renskosten (Auslagen für externe Fachleute und regio-	
	nale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem	
	Gebührenreglement der Gemeinde.	
	6 Schutzvorschriften	
	6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz	
Art. 3	§ 57	
Schutz des Landschafts- und Ortsbildes etc	Allgemeine Anforderungen	Bereits in § 42 BauG umfassend
¹ Bauten und Reklamen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quar-		geregelt.
tier und Strassenbild nicht beeinträchtigen. Besondere Rück-		
sicht wird gefordert im Ortskern, in der Nähe von Bauwerken		
mit geschichtlicher Bedeutung, schönen Baumbeständen und		
Aussichtspunkten.		

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
² Die Gebäude müssen sich in ihre Umgebung so eingliedern, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Für Bauten, die be- sonders hervortreten, können Modelldarstellungen verlangt werden und die Bewilligung kann mit Auflagen über Gestal- tung, Material und Farbe versehen werden.	1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien: a. Stellung (Firstrichtung) b. Grösse der Baukuben c. Wirkung im Strassenraum d. Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse e. Dachform, Dachneigung f. Fassadengliederung g. Materialwahl, Farbe h. Terrain- und Umgebungsgestaltung i. Erschliessung	Eingliederungsgebot bereits in § 42 BauG. Neu Kriterien- und Mass- nahmenkatalog für die Beurteilung von Baugesuchen gemäss M-BNO.
	² Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nach folgenden Kriterien: a. Anordnung auf dem Dach oder an den Fassaden b. Integration in das Ortsbild c. Integration in das Dach oder die Fassade d. Gestaltung, Farbe und Reflexion	Ergänzung mit Kriterienkatalog zur Beurteilung von Anlagen zur Ge- winnung von Solarenergie.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	 3 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen: a. Zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen; b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten; c. In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen; d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; e. Die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann. 	vgl. oben.
Gehölze, Hecken ³ Gehölze und Hecken dürfen ohne Bewilligung nicht gerodet, sondern nur durchforstet werden.		Gestrichen. Für Schutz und Pflege von Naturobjekten vgl. § 31 BNO.
	⁴ Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute an- ordnen.	Früher in Art. 2 Abs. 2 BO. Für Arealüberbauungen vgl. § 21a ABauV.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Terrainveränderungen ⁴ Terrainveränderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen dürfen weder die Sicherheit des Verkehrs gefährden noch lebenswichtige Standorte für Tiere und Pflanzen oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.	§ 58 Aussenraum- und Umgebungsgestaltung ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit (Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Notwendige zu beschränken.	Umformuliert, inhaltlich leicht ergänzt.
	² Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Bewilligung.	Neu eingefügte Verfahrensvorgabe für den Vollzug von Absatz 1
	§ 59 Materialablagerungen ¹ Die Ablagerung von Material für eine Dauer von mehr als 2 Monaten kann in der Arbeitszone II bewilligt werden.	Neu eingefügt gemäss der kantonalen M-BNO.
	² Der Gemeinderat kann Auflagen über die zugelassenen Materialien sowie die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes verfügen. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.	Neu eingefügt gemäss der kantonalen M-BNO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 4 Strassen Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennumerierung der Bauten ist Sache des Gemeinderates.	§ 46 Benützung von Privateigentum 1Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.	Fortsetzung mit den Absätzen 2, 3 und 4 vgl. unten Art. 31 BO.
	2 Raumplanung	
	§ 3 Planungsgrundsätze Mit der vorliegenden Nutzungsplanung sollen die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden für - eine moderate, kontrollierte und qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung unter Ausnutzung der Verdichtungsmöglichkeiten, - die rücksichtsvolle Einbettung der Siedlung in die einzigartige Landschaft zwischen Rhein und Sonnenberg, - eine lebendige und attraktive Wohngemeinde mit eigenständigem Charakter, - eine aktive Wirtschaft unter Einschluss der Landwirtschaft, - die Stärkung des öffentlichen Verkehrs und der siedlungsverträglichen Abwicklung des Individualverkehrs.	Hier erlässt die Gemeinde eigene Planungsgrundsätze, die über Art. 1 und 3 RPG hinausgehen bzw. konkret auf Möhlin Bezug nehmen.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 4 Verdichtung und Siedlungserneuerung Der Gemeinderat wird in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und unter Beizug von Fachleuten rechtzeitig ein Konzept zur Verdichtung und Erneuerung unternutzter bzw. sanierungsbedürftiger Gebiete erstellen.	Neu eingefügt.
	§ 5 Sondernutzungsplanung 1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.	Neu eingefügt. Gemeinderat kann unabhängig von dieser Bestim- mung auch für andere Gebiete Sondernutzungspläne verlangen bzw. erlassen.
	 ²Für Gebiete mit Sondernutzungs- bzw. Gestaltungs- planpflicht gelten folgende Zielsetzungen: besonders gute Einpassung ins Orts- und Land- schaftsbild quartierfreundliches und verkehrsberuhigtes Er- schliessungsnetz gute Anbindung des Fuss- und Velowegnetzes in Richtung Zentrum und Bahnhof optimale Gestaltung des Siedlungsrandes 	Neu eingefügt.
	³ Im Gebiet Eselacher sind im Rahmen des Gestaltungs- plans Mehrfamilienhäuser zulässig, soweit sie sich in das Quartierbild einfügen.	Neu eingefügt.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	⁴ In den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht sind gering- fügige Erweiterungen und Umbauten von Altbauten sowie Ersatzbauten, welche die geordnete Entwicklung des ganzen Gebietes nicht negativ beeinflussen, auch ohne den Erlass eines Gestaltungsplans zulässig.	
	§ 6 Abweichungen mit Gestaltungsplan Im Rahmen des Gestaltungsplans kann der Gemeinderat max. zwei zusätzliche Geschosse bewilligen, wenn dadurch eine städtebaulich gute Lösung erreicht wird und die Nachbargrundstücke nicht übermässig beeinträchtigt werden.	Im Übrigen gelten bzgl. Abweichungen von der BNO mittels EP/GP § 21 BauG und § 3 Abs. 2 ABauV.
	§ 7 Weitere Planungsinstrumente Weitere Planungsinstrumente (z. B. Entwicklungsricht- plan, Verkehrsrichtplan) dienen der Orientierung über Planungsziele und sind behördenverbindlich. Für das Grundeigentum kommt ihnen unmittelbar keine verbind- liche Wirkung zu. Inventare (z. B. Natur- und Land- schaftsinventar) sind beim Vollzug beizuziehen.	Neu eingefügt.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
II. Zonenvorschriften	3 Zonenvorschriften	
	3.1 Bauzonen	
	<u>§ 8</u>	Neu eingefügt.
	Bauzonen 1 Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:	

Rechtskräftige BO I BNO-Entwurf 2009

Bauzone	<u>Bauzone</u>	Voll- geschosse	<u>Nutzungsziffer</u>	max. Gebäu- dehöhe	Grenz- abstand	<u>ES</u>	<u>§§</u>
Kernzone 1 (K1)	Kernzone 1 (K1)	2 (x)	0.6 (x)	0	0	Ш	<u>§ 10</u>
Kernzone 2 (K2)	Kernzone 2 (K2)	2	0.6	0	4.5 m (x)	Ш	<u>§ 11</u>
Kernzone 3 (K3)	Kernzone 3 (K3)	3	0.7	-	4.5 m (x)	Ш	<u>§ 12</u>
Wohnzone W1	Wohnzone W1	1	<u>0.4</u>	-	<u>4 m</u>	II	<u>§ 13</u>
Wohnzone W2	Wohnzone W2	2	0.6	-	<u>4.5 m</u>	II	<u>§ 13</u>
Wohnzone W3	Wohnzone W3	3	0.7	-	<u>7 m</u>	II	<u>§ 13</u>
Wohnzone W4	Wohnzone W4	4	0.8	-	<u>8 m</u>	II	<u>§ 13</u>
Gewerbezone Dorf	Wohn- und Ar- beitszone (WA)	<u>2</u>	0.6	<u>o</u>	<u>4.5 m</u>	III	<u>§ 14</u>
Gewerbezone Nord	Arbeitszone I Nord (A I-N)	-	-	12 m	<u>6 m</u>	Ш	<u>§ 15</u>

²Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.

Rechtskräftige BO I BNO-Entwurf 2009

Bauzone	<u>Bauzone</u>	<u>Voll-</u> geschosse	<u>Nutzungsziffer</u>	max. Ge- bäudehöhe	Grenz- abstand	<u>ES</u>	§§
Gewerbezone Dorf	Arbeitszone I Dorf (A I-D)	2 (x)	0.6 (x)	0	О	III	<u>§ 15</u>
Gewerbezone Sägerei	Arbeitszone I Süd (A I-S)	-	-	9 m	<u>6 m</u>	III	<u>§ 15</u>
Gewerbezone Gärtnerei	=	Entfällt bzw. v	vgl. § 30 BNO				
Industriezone	Arbeitszone II (A II)	0	0	0	О	IV	<u>§ 16</u>
Spezialzone Breiti (SBR)	Spezialzone Breiti (SBR)	vgl. § 17	0.8	-	О	II	<u>§ 17</u>
Spezialzone Bata (SBA)	=	Entfällt bzw. v	vgl. §§ 18 bis 21 i	<u>BNO</u>			
	<u>Kernzone Bata</u> <u>Park (KB</u>	<u>2</u>	vgl. Zonenbesti	mmungen		<u>III</u>	<u>§ 19</u>
	Wohnzone W2 Bata Park (W2B)	vgl. Zonenbe- stimmungen	<u>0.7</u>	vgl. Zonenbes gen	timmun-	<u> </u>	<u>§ 20</u>

	Arbeits- und Wohnzone Bata Park (AWB)	vgl. Zonenbestimmungen		<u> </u>	<u>§ 21</u>		
Zone für öffentli- che Bauten und Anlagen (ÖBA)	Zone für öffentli- che Bauten und Anlagen (ÖBA)	3 (x)	0.7 (x)	o	0	II	<u>§ 22</u>

²Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.

Rechtskräftige BO I BNO-Entwurf 2009

Bauzone	<u>Bauzone</u>	Voll- geschosse	<u>Nutzungsziffer</u>	max. Gebäu- dehöhe	Grenz- abstand	<u>ES</u>	<u>§§</u>
	Zone für öffentli- che Erholungs- und Freizeitanla- gen (ÖEF)	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>II</u>	<u>§ 23</u>
Sportzone (SZ)	Sportzone (SZ)	2 (x)	0.6 (x)	0	5 m (x)	III	<u>§ 21</u>
Familiengartenzone (FZ)	==	Enfällt bzw.	vgl. § 40 BNO				
Grünzone (GR)	Grünzone (GR)	0	0	0	0	II	<u>§ 25</u>
	Naturschutzzone Siedlung	-	-	-	-	II	<u>§ 26</u>

²Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	² Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt	Neu eingefügt.
	wird. 3In den im Bauzonenplan dargestellten lärmvorbelasteten Flächen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.	Neu eingefügt.
	^⁴ Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist so- wohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In den Zonen WA, A I-N, A I-D und A I-S dür- fen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschoss- höhe von maximal 4 m aufweisen.	Neu eingefügt.
	§ 13 Wohnzonen W1, W2, W3, W4 ¹Die Wohnzonen W1, W2, W3 und W4 dienen dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.	
	² In den Zonen W1 und W2 dürfen Gebäude an Hanglagen talseits ein zusätzliches Geschoss aufweisen.	Begriff "Hang" ist abschliessend in § 12a ABauV definiert.
	³ In der Zone W2 können vom Gemeinderat ausnahms- weise Mehrfamilienhäuser bewilligt werden, soweit sie sich in das bestehende Quartierbild einfügen.	Grundsätzlich unverändert, aber neu formuliert.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	⁴ Die Zonen W3 und W4 sind für Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser bestimmt. Der Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern ist nicht zulässig. Die Parkierung ist vorwiegend unterirdisch anzuordnen.	
Art. 5 Wohnzone 1 (W1) ¹ Die Wohnzone W1 ist für freistehende Einfamilienhäuser mit einem Geschoss bestimmt. In Hanglage darf das Gebäude talseits zwei Geschosse aufweisen.		Entfällt bzw. vgl. § 13 Abs. 2 BNO.
² Nicht störende Gewerbe im Sinne von Immissionsgrad I sind zulässig. Bezüglich Lärm gilt Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung (LSV).		vgl. § 13 Abs. 1 BNO und neue Übersichtstabelle in § 8.
³ Die Ausnützungsziffer (AZ) ist frei.		Neu: Dichte mit AZ definiert. vgl. neue Übersichtstabelle in § 8.
⁴ Die Grenzabstände richten sich nach Art. 25 BO.		Neu: Einfacher Grenzabstand ohne "integrierten Mehrlängenzuschlag" vgl. neue Übersichtstabelle in § 8.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 6		
Wohnzone 2 (W2)		Entfällt bzw. neu in § 13 BNO ent-
¹ Die Wohnzone W2 ist, mit Ergänzung unter Abs. 4, für Ein-		halten.
und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamili-		
enhäuser bis zu zwei Geschossen bestimmt. Die Gebäude-		
länge beträgt bei Einzelbauweise im Maximum 38 m. Vorbe-		
halten bleiben die Bestimmungen für Arealüberbauungen. In		
Hanglage darf das Gebäude talseits ein drittes Geschoss,		
jedoch ohne wesentliche Wohnnutzung aufweisen.		
2		
² Nicht störende Gewerbe im Sinne von Immissionsgrad I sind		vgl. neue Übersichtstabelle in § 8.
zulässig. Bezüglich Lärm gilt Empfindlichkeitsstufe II gemäss		
Lärmschutzverordnung (LSV).		
³ Die Ausnützungsziffer (AZ) beträgt 0.6 und die Grenzab-		vgl. neue Übersichtstabelle in § 8.
stände richten sich nach Art. 25 BO.		9
⁴ Im Rahmen von Arealüberbauungen sind Mehrfamilienhäu-		Betr. Arealüberbauung vgl. § 45: In
ser zulässig. Die Geschosszahl darf auch für Arealüberbau-		allen Zonen, in denen Arealüber-
ungen nicht erhöht werden. Als Einzelbauweise können Mehr-		bauungen zulässig sind, ist ein
familienhäuser vom Gemeinderat ausnahmsweise bewilligt		zusätzliches Geschoss erlaubt
werden, soweit sie sich in das bestehende Quartierbild einfü-		(haushälterische Bodennutzung).
gen.		

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 7 Wohnzone 3 (W) ¹ Die Wohnzone W3 ist für Mehrfamilienhäuser bis zu 3, im Rahmen von Arealüberbauungen bis zu 4 Geschossen, bestimmt.		In § 45 BNO enthalten bzw. ergibt sich aus § 3 Abs. 2 lit. a ABauV.
² Nicht störende Gewerbe im Sinne von Immissionsgrad I sind zulässig. Bezüglich Lärm gilt Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung (LSV).		vgl. neue Übersichtstabelle in § 8 und § 13 Abs. 1 BNO.
³ Die AZ beträgt 0.7 und die Grenzabstände richten sich nach Art. 25 BO.		vgl. neue Übersichtstabelle in § 8.
⁴ Die Parkierung ist vorwiegend unterirdisch anzuordnen und im Rahmen der Umgebungsgestaltung sind angemessene Spielflächen auszuscheiden.		Vorschriften betr. Spielflächen in § 54 BauG enthalten. Betr. Parkierung vgl. § 13 Abs. 4 BNO.
Art. 8 Wohnzone 4 (W4) ¹ Die Wohnzone W4 ist für Mehrfamilienhäuser bis zu 4 Geschossen bestimmt. Die Geschosszahl darf auch für Areal- überbauungen nicht erhöht werden.		Neu in § 13 Abs. 4 bzw. § 45 BNO enthalten.
² Nicht störende Gewerbe im Sinne von Immissionsgrad I sind zulässig. Bezüglich Lärm gilt Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung (LSV).		vgl. neue Übersichtstabelle in § 8 und § 13 Abs. 1 BNO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
³ Die AZ beträgt 0.8 und die Grenzabstände richten sich nach Art. 25 BO.		vgl. neue Übersichtstabelle in § 8.
⁴ Die Parkierung ist vorwiegend unterirdisch anzuordnen und im Rahmen der Umgebungsgestaltung sind angemessene Spielflächen auszuscheiden.		Vorschriften betr. Spielflächen in § 54 BauG enthalten. Betr. Parkierung vgl. § 13 Abs. 4 BNO.
Art. 9 Kernzone ¹ Die Kernzonen K1 - K3 sind gemischte Zonen, in denen neben der reinen Wohnnutzung auch - unter Vorbehalt von Abs. 2 - gewerbliche Nutzungen, insbesondere auch Landwirtschaftsbetriebe, mit mässig störenden Emissionen gemäss Immissionsgrad II zulässig sind. Bezüglich Lärm gilt Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV).	<u>Kernzonen</u> 1 Die Kernzonen sind bestimmt für Wohnen, Dienstleistungsbetriebe, mässig störendes Gewerbe und Landwirtschaftsbetriebe. Nicht zulässig sind Spielsalons, Dancings und ähnliche Betriebe. Periodische Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen etc. sind möglich.	Betr. ES III vgl. Tabelle in § 8
² In den Kernzonen können gewerblich genutzte Flächen ohne Anrechenbarkeit im Dachgeschoss kompensiert werden.	² In den Kernzonen können die gewerblich genutzten Erdgeschossflächen (exkl. Lagerflächen) ohne Anre- chenbarkeit im Dachgeschoss kompensiert werden.	Neu: Ausschluss der Kompensation von Lagerflächen.
³ Spielsalons und Dancings sind in den Kernzonen nicht zulässig.		vgl. § 9 Abs. 1 BNO.
	³ Bei Neubauten in den Kernzonen sind freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser nicht zulässig.	Unternutzung der Kernzonen soll explizit ausgeschlossen werden.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	⁴ Innerhalb der Kernzonen ist für alle Solareinrichtungen	Ergänzung von § 30 Abs. 2 lit. b
	ein Baugesuch einzureichen. Bei der Beurteilung des	ABauV.
		Abduv.
	Baugesuchs stützt sich der Gemeinderat auf das aktuell	
	gültige kantonale Merkblatt "Solaranlagen im Bauge-	
	<u>biet".</u>	
	5	
	⁵ Bei der Beurteilung der Einpassung von Bauvorhaben	Gilt neu in allen Kernzonen, nicht
	in die Kernzonen gelten Ortsbild und Wohnqualität als	nur in der Kernzone K1.
	gleichwertige Interessen.	
Art. 10	<u>§ 10</u>	
Kernzone 1 (K1)	Kernzone 1 (K1)	Firstrichtung und Gestaltung von
¹ Die Kernzone K1 umfasst alte Dorfteile, die in ihrer charak-	¹ Die Kernzone K1 umfasst alte Dorfteile, die in ihrer	Vorgärten und Vorplätzen als neue
teristischen Bauweise und Raumgestaltung erhalten sind.	charakteristischen Bauweise und Raumgestaltung erhal-	Kriterien eingefügt.
Bauvorhaben in der Kernzone K1 dürfen die Gesamtwirkung	ten sind. Bauvorhaben in der Kernzone K1 dürfen die	
der entsprechenden Dorfteile nicht beeinträchtigen. Ortsbild	Gesamtwirkung der entsprechenden Dorfteile nicht be-	
und Wohnqualität zählen jedoch als gleichwertige Interessen.	einträchtigen. Massgebend für die Beurteilung der Ge-	
Massgebend für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind u.a.	samtwirkung sind u.a. die folgenden Kriterien: Bauvolu-	
die folgenden Kriterien: Bauvolumen, Dachneigung, Proporti-	men, Dachneigung, Proportionen von Dachaufbauten,	
onen von Dachaufbauten, First- und Traufhöhen, Fassaden	First- und Traufhöhen, Firstrichtung, Materialwahl, Farb-	
bezüglich Materialwahl, Farbgebung und Gestaltung sowie	gebung und Gestaltung sowie Ausmass und Gestaltung	
das Ausmass von Vorgärten und Vorplätzen.	von Vorgärten und Vorplätzen.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Altbauten ² Bestehende Bauten sollen erhalten werden. Sie dürfen in Anlehnung an die vorhandenen First- und Traufhöhen unabhängig der Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände, Geschosszahl und Ausnützungsziffer im Rahmen der bestehenden Gebäudekubatur umgebaut und unter Wahrung nachbarlicher Interessen darf ihre Nutzung verändert werden.	Altbauten 2Bestehende Bauten, Vorgärten und Vorplätze sind zu erhalten. Sie dürfen in Anlehnung an die vorhandenen First- und Traufhöhen unabhängig der Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände, Geschosszahl und Ausnützungsziffer im Rahmen der bestehenden Gebäudekubatur umgebaut und unter Wahrung nachbarlicher Interessen darf ihre Nutzung verändert werden.	Mit Umformulierungen pointierter gemacht, aber inhaltlich unverändert. Erhaltungsgebot auf Vorgärten und Vorplätze ausgedehnt.
Ersatzbauten ³ Ersatzbauten müssen sich im Rahmen der vorhandenen Stellung und Gebäudeform bewegen. Sie dürfen die ur- sprüngliche Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen.	Ersatzbauten ³ Ersatzbauten müssen sich im Rahmen der vorhandenen Stellung und Gebäudeform bewegen. Sie dürfen die ursprüngliche Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen.	Unverändert.
⁴ Unwesentliche Abweichungen von der vorhandenen Stellung und Baukubatur können vom Gemeinderat im Rahmen der integrierenden Gesamtwirkung bewilligt werden. Vorhandene Grünflächen und Vorgärten sind in ihrer Substanz zu erhalten.	Neubauten ⁴ Der Gemeinderat kann Neubauten ausnahmsweise <u>bewilligen, wenn diese das Ortsbild ergänzen. Dabei ist</u> <u>eine gute Gesamtwirkung gemäss Absatz 1 zwingend.</u>	Verändert.
Neubauten ⁵ Für Neubauten gelten die Bestimmungen der K2 sinngemäss.	Neubauten ⁵ Für Neubauten sind bei Einzelbauweise 2, in Hanglage talseits 3 Geschosse zulässig.	Grundsätzlich unverändert, aber an dieser Stelle wiederholt.
	⁶ Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspie- geln ist untersagt, soweit mit zumutbarem Aufwand ver- gleichbare Alternativlösungen möglich sind.	Neu eingefügt.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 11 Kernzone 2 (K2) ¹ Die Kernzone K2 umfasst alte Dorfteile, die in ihrer charakteristischen Bauweise und Stellung der Gebäude weitgehend erhalten sind.	§ 11 Kernzone 2 (K2) ¹ Die Kernzone K2 umfasst alte Dorfteile, die in ihrer charakteristischen Bauweise und Stellung der Gebäude weitgehend erhalten sind.	Unverändert.
² Bauvorhaben in der Kernzone K2 dürfen den vorhandenen Dorfcharakter nicht verändern. Massgebend sind dabei ins- besondere die im entsprechenden Dorfteil vorherrschenden Gebäudestellungen, Form, Dachform und Dachneigung sowie die Materialwahl für Dach und Fassade. Es ist eine gute Ge- samtwirkung anzustreben. Vorgärten und Vorplätze sind nach Möglichkeit zu erhalten.	² Bauvorhaben in der Kernzone K2 dürfen den vorhandenen Dorfcharakter nicht verändern. Massgebend sind dabei insbesondere die im entsprechenden Dorfteil vorherrschenden Gebäudestellungen, Form, Dachform und Dachneigung sowie die Materialwahl für Dach und Fassade. Es ist eine gute Gesamtwirkung anzustreben. Vorgärten und Vorplätze sind nach Möglichkeit zu erhalten. <u>Die Parkierung ist vorwiegend unterirdisch anzuordnen.</u>	Ergänzung mit Parkierung.
Altbauten 3 Bestehende Bauten dürfen unter Wahrung der vorhandenen First- und Traufhöhen unabhängig der Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände, Geschosszahl und Ausnützungsziffer im Rahmen der bestehenden Gebäudekubatur umgebaut und ihre Nutzung darf unter Wahrung nachbarlicher Interessen verändert werden.	Altbauten ³ Bestehende Bauten dürfen unter Wahrung der vorhandenen First- und Traufhöhen unabhängig der Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände, Geschosszahl und Ausnützungsziffer im Rahmen der bestehenden Gebäudekubatur umgebaut und ihre Nutzung darf unter Wahrung nachbarlicher Interessen verändert werden.	Unverändert.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Ersatzbauten ⁴ Bauten, welche die nachbarlichen Grenzabstände nicht einhalten, dürfen mit Zustimmung der Eigentümer, gegenüber deren Grundstück der Grenzabstand nicht eingehalten ist, am gleichen Standort oder mit reduziertem Grenzabstand wieder aufgebaut werden. Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat den Wiederaufbau mit Nutzungsänderungen unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen auch ohne Zustimmung des Nachbars bewilligen.	Ersatzbauten 4 Ersatzbauten sollten sich im Rahmen der vorhandenen Stellung und Gebäudeform bewegen. Sie müssen sich in das Ortsbild integrieren und dürfen die Gesamtwir- kung nicht beeinträchtigen.	Neue Formulierung.
⁵ Bei Bauten an Kantonsstrassen bleibt die allfällige Zuständigkeit des Baudepartementes vorbehalten.		Entfällt, abschliessend im kantonalen Recht geregelt.
Neubauten ⁶ Für Neubauten sind bei Einzelbauweise 2, in Hanglage talseits 3 und im Rahmen von Arealüberbauungen generell 3 Geschosse zulässig. Die Abstände richten sich nach Art. 25 BO. Die AZ beträgt für Neubauten 0.6.	Neubauten 5 Neubauten sind zulässig. Bei Einzelbauweise sind 2, in Hanglage talseits 3 Geschosse zulässig.	Vgl. im Übrigen Tabelle in § 8 BNO
⁷ Sofern es mit den Interessen des Ortsbildes vereinbar ist und nachbarliche Interessen nicht wesentlich tangiert werden, kann der Gemeinderat auch bei Einzelbauweise 3 Geschosse unter Erhöhung der AZ bis auf max. 0.7 bewilligen.		Entfällt. Zusatzgeschoss und Zusatzausnutzung nur zulässig im Rahmen von Arealüberbauung oder Gestaltungsplan.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 12 Kernzone 3 (K3) ¹ Die Kernzone K3 umfasst Dorfteile, deren Zuteilung zur Kernzone vorwiegend durch die zentrale Lage im Rahmen der besonderen Dorfstruktur bedingt ist.	<u>Kernzone 3 (K3)</u> ¹ Die Kernzone K3 umfasst Dorfteile, deren Zuteilung zur Kernzone vorwiegend durch die zentrale Lage im Rahmen der besonderen Dorfstruktur bedingt ist. Diese Gebiete sind auch für neue Entwicklungen mit massvoller Verdichtung vorgesehen, wobei auf eine gute Einordnung ins Ortsbild zu achten ist. Die Parkierung ist vorwiegend unterirdisch anzuordnen.	Teil unverändert; Zusatz betr. Entwicklung und Parkierung.
Altbauten, Ersatzbauten ² Bezüglich Alt- und Ersatzbauten gelten die entsprechenden Bestimmungen der K2. Sofern es mit den Interessen des Ortsbildes vereinbar ist und nachbarliche Interessen nicht wesentlich tangiert werden, kann der Gemeinderat bei Er- satzbauten Abweichungen vom vorhandenen Grundriss und die allfällige Erhöhung auf 3 Geschosse bewilligen.	Altbauten, Ersatzbauten ² Bezüglich Alt- und Ersatzbauten gelten die entsprechenden Bestimmungen der K2. Sofern es mit den Interessen des Ortsbildes vereinbar ist und nachbarliche Interessen nicht wesentlich tangiert werden, kann der Gemeinderat bei Ersatzbauten Abweichungen vom vorhandenen Grundriss und die allfällige Erhöhung auf 3 Geschosse bewilligen.	Unverändert.
Neubauten ³ Für Neubauten sind bei Einzelbauweise 3, im Rahmen von Arealüberbauungen 4 Geschosse zulässig. Die AZ beträgt 0.7 und die Grenzabstände richten sich nach Art. 25 BO.		Gestrichen, vgl. § 8 BNO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 13 Spezialzone Breiti (SBR) ¹ Die Spezialzone Breiti ist für Mehrfamilienhäuser bestimmt. Nicht störende Gewerbe im Sinne von Immissionsgrad I sind zulässig. Bezüglich Lärm gilt Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung (LSV).	§ 17 Spezialzone Breiti 1 Die Spezialzone Breiti dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.	ES II in Tabelle unter § 8 BNO. Erwähnung der MFH neu in Abs. 3.
² Voraussetzung für die Überbauung der Spezialzone Breiti ist ein Gestaltungsplan. Der Gestaltungsplan darf nicht von den Zonenbestimmungen abweichen.	² Voraussetzung für die Überbauung der Spezialzone Breiti ist ein Gestaltungsplan. Der Gestaltungsplan darf nicht von den Zonenbestimmungen abweichen.	Unverändert.
³ Im Grenzbereich zu den bestehenden Wohnzonen W2 sind am Nord- und Ostrand 2 Geschosse, am Südrand 3 Geschosse und im übrigen Zonenbereich 8 Geschosse zulässig. Die Ausnützungsziffer beträgt 0.8. Die Grenzabstände gemäss Art. 25 BO gelten als Richtwerte. Die Parkierung ist vorwiegend unterirdisch anzuordnen.	³ Die Spezialzone Breiti ist für Mehrfamilienhäuser be- stimmt. Im Grenzbereich zu den bestehenden Wohnzo- nen W2 sind am Nord- und Ostrand 2 Geschosse, am Südrand 3 Geschosse und im übrigen Zonenbereich 8 Geschosse zulässig. Die Parkierung ist vorwiegend unterirdisch anzuordnen.	Grenzabstände fallen weg, weil es Art. 25 BO nicht mehr gibt. AZ in Tabelle unter § 8 BNO.
Art. 14 Spezialzone Bata Die Spezialzone Bata umfasst das ursprüngliche Wohn Sport- und Industrieareal der Firma Bata. Der Charakter dieser Anlage ist in seiner Grundstruktur zu erhalten. Die Parkanlage der Zone W2 ist als gartenarchitektonische Schöpfung gesamthaft zu bewahren. Sie ist in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und zu erneuern. Wesentliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Einzäunungen sind nicht erlaubt.		Entfällt. Vgl. §§ 18 – 21 BNO

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
In der Spezialzone Bata gelten die Vorschriften der Zonen K1, W2, W4 und GN unter dem Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen sinngemäss:		
 a) Die bestehenden Wohnbauten in der Wohnzone W2 sind grundsätzlich zu erhalten. Über den ausnahmsweisen Ersatz eines Gebäudes entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Die Art der Garagierung hat sich dem Charakter der Überbauung anzupassen. b) In der Wohnzone W4 sind - analog zur W2 - nur Flachdachbauten zulässig. 		
c) In der Gewerbezone GN dürfen neue Gebäudehöhen oder Firsthöhen die Gebäudehöhe der bestehenden Gewerbebauten (Gebäude-Nr. 719 und 743) nicht überschreiten. Obergeschosse dürfen als Wohnraum genutzt werden.		
d) Die im Zonenplan mit einer Schraffur versehene Fläche ist von Hochbauten freizuhalten.		
e) Für die Sportzone (SZ) gelten keine weiteren Bestimmungen.		

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
f) Zur Begutachtung aller bewilligungspflichtigen Bauten und		
Massnahmen wählt der Gemeinderat eine mehrheitlich aus		
Fachleuten bestehende Spezialkommission Bata, die Bauin-		
teressenten und Architekten schon vor der Projektierung und		
Entwurfsbearbeitung beratend zur Verfügung steht.		
	<u>§ 18</u>	Neu eingefügt
	Ensemble Bata Park	
	¹ Der Bata Park umfasst die Zonen Kernzone Bata Park	
	(KB), Wohnzone W2 Bata Park (W2B), die Arbeits- und	
	Wohnzone Bata Park (AWB) sowie die angrenzenden	
	Grünzonen und beinhaltet ein Architekturensemble und	
	ein Parkdenkmal von nationaler Bedeutung. In der	
	Kernzone Bata Park liegt das Hauptaugenmerk auf dem	
	Erhalt und der Pflege des historischen Ensembles, wäh-	
	rend die Wohn- und die Wohn- und Arbeitszonen der	
	zeitgemässen Weiterentwicklung des Bata-Areals die-	
	<u>nen.</u>	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	² Für die Beurteilung von Bauvorhaben sowie Fragen des Erhalts und der Entwicklung des Bata Parks setzt der Gemeinderat eine Kommission Bata Park ein. Die Kommission setzt sich mehrheitlich aus Fachleuten zusammen und besteht insbesondere aus der Vertretung des Gemeinderats Möhlin, der Abteilung Bau- und Umwelt der Gemeinde Möhlin, des Schweizerischen Heimatschutzes (Sektion Aargau), der kantonalen Ortsbild-	Neu eingefügt
	pflege, der kantonalen Denkmalpflege sowie je einer unabhängigen Fachperson aus den Fachgebieten Architektur und Landschaftsarchitektur. Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere Mitglieder einsetzen.	
	³ Als wichtige Basis einer erfolgreichen Projektentwick- lung gewährleistet die Kommission Bata Park die früh- zeitige Beratung der Bauherrschaft sowie eine enge Begleitung der Projektierung.	Neu eingefügt
	§ 19 Kernzone Bata Park Die Kernzone Bata Park umfasst die kommunal oder kantonal geschützten Bauten und den Park und bezweckt deren Erhalt und die Weiterentwicklung im Rahmen der denkmalpflegerischen Anforderungen.	Neu eingefügt

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	² Die Kernzone ist für Wohnen bestimmt. Im Gebiet mit	Neu eingefügt
	Gestaltungsplanpflicht und in den kantonalen Schutzob-	
	jekten sind zusätzlich mässig störendes Gewerbe,	
	Dienstleistungen, Nutzungen für die Quartierversorgung	
	und soziale Infrastruktur zulässig. Die Nutzung der ge-	
	schützten Bauten ist auf die denkmalpflegerischen An-	
	forderungen abzustimmen.	
	³ Die Kommission Bata Park erarbeitet für den Erhalt und	Neu eingefügt
	die Entwicklung der Kernzone einen Handlungskatalog,	
	welcher als Grundlage der Beurteilung durch den Ge-	
	meinderat beschlossen wird.	
	⁴ Im Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht sind Ergänzungs-	Neu eingefügt
	bauten von hoher architektonischer Qualität, welche sich	
	an der Bebauungsstruktur (Volumen, Geschosse) und	
	der architektonischen Gestaltung der geschützten Bau-	
	ten sowie der Parkgestaltung orientieren, zulässig. Im	
	Raum des Kreisels Gallierstrasse sind grössere Gebäu-	
	devolumen zur Aufnahme von Dienstleistungen und	
	Quartierversorgungsangeboten zulässig, wobei Volu-	
	metrie und Abmessungen des kantonalen Schutzobjek-	
	tes Wohlfahrtsgebäude als Referenz dienen.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 20 Wohnzone W2 Bata Park ¹ Die Wohnzone W2 Bata Park dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zulässig. Zur Gewährleistung einer hohen architektonischen und freiräumlichen Qualität sowie der Abstimmung mit den Bauten und dem Park der Kernzone Bata Park gilt in der ganzen Zone die Gestaltungsplanpflicht.	Neu eingefügt
	² Gestützt auf die Empfehlungen der Kommission Bata Park und die durchgeführte Testplanung erlässt der Gemeinderat ein Richtkonzept.	Neu eingefügt
	 ³Für die Gestaltungspläne gelten folgende Vorgaben: a) Die Perimeter der Gestaltungspläne haben sich an den im Richtkonzept dargestellten Baufeldern zu orientieren. b) In den Baufeldern entlang der Gallierstrasse ist mit einer geeigneten Gebäudestellung auf die Lärmsituation zu reagieren (z.B. eine kammartige Bebauung gemäss Richtkonzept). In der angrenzenden Grünzone sind ergänzende, gut gestaltete Lärmschutzmassnahmen anzuordnen (Lärmschutzdamm, Lärmschutzwände). c) Innerhalb der im Bauzonenplan schraffierten Flächen dürfen Neubauten nur zwei Vollgeschosse aufweisen. Ein darüber liegendes Attikageschoss ist nicht zulässig. 	Neu eingefügt

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	d) Neubauten ausserhalb dieser Flächen dürfen ein zu-	
	sätzliches 3. Vollgeschoss aufweisen, wobei diese	
	zusätzliche Geschossfläche höchstens 66% der dar-	
	unter liegenden Geschossfläche betragen darf. Ein	
	darüber liegendes Attikageschoss ist nicht zulässig.	
	e) <u>Die Baufelder haben attraktive private und halbprivate</u>	
	Aussenräume aufzuweisen und sind nach einem ein-	
	heitlichen Konzept auf die Kernzone abzustimmen	
	(z.B. Hochparterresockel gemäss Richtkonzept).	
	f) Es sind nur Flachdächer zulässig.	
	g) <u>Die Gestaltungspläne sind auf qualitativ hochstehen-</u>	
	de Projekte abzustützen. Die Durchführung von quali-	
	fizierten Konkurrenzverfahren zur Erreichung hoch-	
	wertiger Projekte wird empfohlen.	
	h) Innerhalb der Gestaltungsplanperimeter beträgt die	
	maximal zulässige Ausnutzung 0.7. Es bestehen kei-	
	ne weiteren Ansprüche auf zusätzliche Ausnützungs-	
	boni bzw. Geschosse (z. B. Arealüberbauung).	
		Name also we fit at
	§ 21	Neu eingefügt
	Arbeits- und Wohnzone Bata Park	
	¹ Die Arbeits- und Wohnzone Bata Park ist für mässig	
	störendes Gewerbe und Wohnen bestimmt. Neubauten	
	haben eine hohe architektonische und freiräumliche	
	Qualität zu gewährleisten und sind auf die geschützten	
	Fabrikationsgebäude der Kernzone Bata Park abzu-	
	stimmen. Als Referenz bezüglich Gebäudestellung,	
	Volumen, Grundraster und Nutzungsmass dienen die	
	geschützten Fabrikationsgebäude.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	² Gestützt auf die Empfehlungen der Kommission Bata Park erlässt der Gemeinderat ein Richtkonzept, welches Volumen, Gebäudestellung, Erschliessung und Freiraumanforderungen näher regelt.	Neu eingefügt
	³ Der Wohnanteil ist auf maximal 30% der Gesamtnutz- fläche begrenzt. Verkaufsflächen für Güter des täglichen Bedarfs sind gesamthaft auf maximal 500 m² begrenzt. Arbeitsextensive Nutzungen wie beispielsweise Lager- häuser oder Logistikbetriebe sind nicht zulässig.	Neu eingefügt
Art. 15 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen richten sich die Grenzabstände nach Art. 25 BO. Im übrigen gelten die Bestimmungen der K3 als Richtwerte. Bezüglich Lärm gilt die Empfindlichkeitsstufe II und bei den schraffiert dargestellten Flächen gilt Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzver- ordnung (LSV). Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat unter angemessener Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen über Nutzung und Bauweise.	§ 22 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.	Neu eingefügt: Beschreibung des Zonenzwecks. Betr. Masse vgl. Tabelle in § 8 BNO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen "Unteri Schalle (Parz. Nr. 3388: im Bauzonenplan mit einem Punktraster versehen) sind publikumsintensive Bauten wie Schul- und Sportanlagen untersagt. An lärmempfindlichen Nutzungen sind nur Betriebsräume (gem. Art. 2, Abs. 6, lit. b Lärmschutzverordnung) zugelassen.		ÖBA Unteri Schalle wird umgezont in Zone für öff. Erholungs- und Freizeitanlagen (vgl. § 23 BNO)
	² Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interes- sen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.	Masse legt der Gemeinderat im Einzelfall entsprechend dem kon- kreten Zweck fest (wie in M-BNO).
	§ 23 Zone für öffentliche Erholungs- und Freizeitanlagen ¹ Die Zone für öffentliche Erholungs- und Freizeitanlagen ist für öffentliche Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen bestimmt. Die Zone dient im untergeordneten Sinne als ökologische Vernetzung.	Sonnenpark; Allmend, Schallen, Riburg
	² In der Zone für öffentliche Erholung- und Freizeitanla- gen sind Spazierwege, Erholungsanlagen (z.B. Garten- bänke) sowie Kleinbauten oder Tiefbauten zulässig, die unmittelbar dem Zonenzweck dienen. Diese dürfen aber nur einen unerheblichen Anteil der Fläche einnehmen.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 14 Wohn- und Arbeitszone (WA) Die Wohn- und Arbeitszone WA ist für Wohnen und mässig störendes Gewerbe bestimmt.	Neue Zone. Masse analog K2 in Tabelle in § 8 aufgeführt.
Art. 16 Gewerbezone (G) ¹ In den Gewerbezonen mit Ausnahme der Gewerbezone innerhalb der Spezialzone Bata sind neben der gewerblichen Nutzung nur Wohneinheiten für den Abwart und den Betriebsinhaber zulässig. Bezüglich Immissionen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.	§ 15 Arbeitszonen I 1 Die Arbeitszonen I sind für mässig störendes Gewerbe sowie für Dienstleistungen bestimmt. Arbeitsextensive Nutzungen wie beispielsweise Lagerhäuser oder Logistikbetriebe sind nicht zulässig.	betr. ES vgl. Tabelle in § 8 BNO. Ergänzung mit Ausschluss von arbeitsextensiven Nutzungen.
	² In den Arbeitszonen I sind Wohnungen nur für die Betriebsinhaberin und/oder den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.	
	³ Die Umgebung ist sorgfältig zu gestalten und zu be- pflanzen, so dass eine gute Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild entsteht. Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Parkflächen, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
² Im einzelnen gelten für die verschiedenen Gewerbezonen die folgenden Bestimmungen.	⁴ Es werden folgende Arbeitszonen I ausgeschieden: a) Arbeitszone I Nord (A I-N) b) Arbeitszone I Dorf (A I-D) c) Arbeitszone I Süd (A I-S)	Neue Übersicht der unterschiedli- chen Arbeitszonen I.
a) Gewerbezone Nord (GN) Die Gebäudehöhe beträgt maximal 12.00 m. Innerhalb der Gewerbezone gelten die Abstände gemäss Art. 25 BO als Richtwerte, die bei Zustimmung des benachbarten Eigentümers vom Gemeinderat reduziert werden können. Freiräume sind entsprechend zu bepflanzen.		Gebäudehöhe und Abstand in Tabelle in § 8 BNO; Bepflanzung gilt allgemein (vgl. Abs. 3).
b) Gewerbezone Dorf (GD) Die Gewerbezone Dorf umfasst alte Dorfteile mit vorwiegend gewerblicher Nutzung. Bezüglich Geschosszahl sowie Grenzund Gebäudeabstände gelten die Bestimmungen der K2 als Richtwerte. Im Einzelnen entscheidet der Gemeinderat unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der benachbarten Umgebung. Bei Aufgabe oder Reduktion der gewerblichen Nutzung kann die Zone GD im Rahmen der Zone K2, bzw. innerhalb der Wohnzone W2 im Rahmen der Zone W2, genutzt werden.		Entfällt. vgl. Tabelle in § 8.
c) Gewerbezone Sägerei (GS) Die Gewerbezone Sägerei ist auf die Verarbeitung von Holz sowie Zimmerei- und Dachdeckerarbeiten beschränkt. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 9.00 m. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gewerbezone Nord.		Entfällt. vgl. Tabelle in § 8.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	⁵ In den Arbeitszonen I Nord und Süd sind Verkaufsflä- chen für Güter des täglichen Bedarfs über 500 m² nicht zulässig. Tankstellenshops oder ähnliche Nutzungen sind nicht zulässig.	Neu eingefügt.
d) Gewerbezone Gärtnerei (GG) Die Gewerbezone GG ist auf den Betrieb von Gärtnereien (ohne massgebenden Detailverkauf) beschränkt. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 6.00 m. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gewerbezone Nord.	<u></u>	Enfällt. Vgl. § 30 BNO.
Art. 17 Industriezone (I) 1 In der Industriezone sind neben der industriellen Nutzung nur standortgebundene Wohnungen zulässig. Bezüglich Lärm gilt die Empfindlichkeitsstufe IV und im übrigen Immissionsgrad III.	§ 16 Arbeitszone II 1 In der Arbeitzone II sind Bauten und Anlagen für stark störende gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. Nicht gestattet sind Verkaufsflächen über 300m².	Neu formuliert.
² Bezüglich Gebäudehöhe, Grenz- und Gebäudeabstände entscheidet der Gemeinderat unter Abwägung der betroffe- nen privaten und öffentlichen Interessen im Rahmen der be- stehenden Baustruktur im Einzelfall.		vgl. Tabelle in § 8 BNO

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
³ Mit der Umgebungsgestaltung ist durch entsprechende Be-	² Die Umgebung ist sorgfältig zu gestalten und zu be-	Ergänzung: extensiv begrünte
pflanzung eine landschaftliche Eingliederung der Anlagen	pflanzen, so dass eine gute Eingliederung in das Orts-	Flachdächer.
anzustreben.	und Landschaftsbild entsteht. Flachdächer von Neu- und	
	Ersatzbauten sind extensiv zu begrünen.	
	³ Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Mini- mum zu beschränken. Parkflächen, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten.	Neu eingefügt.
	⁴ Es gilt eine Grünflächenziffer von 0.15, wobei mindes- tens 5% der anrechenbaren Grundstücksfläche als öko- logische Ausgleichsfläche auszugestalten sind.	Ergänzt mit einer Grünflächenziffer.
Art. 18	§ 24	betr. ES vgl. Tabelle in § 8, an-
Sportzone	Sportzone	sonsten unverändert.
Die Sportzone ist für Sportanlagen bestimmt. Zulässig sind	Die Sportzone ist für Sportanlagen bestimmt. Zulässig	oonoton anvoidnaort.
Bauten mit entsprechender Infrastruktur. Die Sportzone	sind Bauten mit entsprechender Infrastruktur. Die Sport-	
"Burstel" ist grundsätzlich auf den Reitbetrieb beschränkt.	zone "Burstel" ist grundsätzlich auf den Reitbetrieb be-	
Bezüglich der Gebäudemasse und Abstände gelten die Be-	schränkt. Bezüglich der Gebäudemasse und Abstände	
stimmungen der Zone K2 als Richtwerte. Im Einzelfall ent-	gelten die Bestimmungen der Zone K2 als Richtwerte.	
scheidet der Gemeinderat unter angemessener Berücksichti-	Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat unter ange-	
gung der nachbarlichen Interessen über Nutzung und Bau-	messener Berücksichtigung der nachbarlichen Interes-	
weise. Bezüglich Lärm gilt die Empfindlichkeitsstufe III.	sen über Nutzung und Bauweise.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 19 Familiengartenzone (FZ) Die Familiengartenzone ist für die Anlage von Familiengärten mit Gerätehäuschen sowie vereinsverbundenen Einstellräumen bestimmt. Bauweise und Nutzung richten sich grundsätzlich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Reglement.	==	Entfällt. Vgl. § 40 BNO.
	§ 40 Familiengartenzone 1 Die Familiengartenzone ist für die Anlage von Familiengärten mit Gerätehäuschen sowie Einstellräumen für Vereine bestimmt.	Neu eingefügt
	² Bauweise und Nutzung richten sich grundsätzlich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Reglement.	Neu eingefügt
	³ Die nicht mehr für den vorgesehenen Verwendungs- zweck benötigten Bauten und Anlagen sind zu entfer- nen.	Neu eingefügt
	⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.	Neu eingefügt

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Grünzone Grünzonen sind Gebiete, die aus Gründen des Landschafts- und Gewässerschutzes, als Trennflächen, Erholungsgebiete oder zu ähnlicher Bestimmung von allen nicht dem Zweck der Zone entsprechenden Bauten freizuhalten sind.	§ 25 Grünzone 1 Die Grünzone dient dem Schutz des Ortsbilds und der Landschaft, als Trennfläche, als Übergangsfläche zum Kulturland, als ökologische Vernetzung oder als Erho- lungsgebiet. Sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, sind Grünzonen von Bauten freizuhalten.	Neu formuliert, inhaltlich ergänzt.
	² In der Grünzone sind Spazierwege, Erholungseinrichtungen (Gartenbänke, Kinderspielplätze usw.) sowie Kleinbauten, die zur Pflege der Grünzone notwendig sind, zugelassen. Die Erstellung von öffentlichen Erschliessungsanlagen für die angrenzenden Bauzonen ist erlaubt.	Neu eingefügt.
	§ 26 Naturschutzzone Siedlung ¹ Die Naturschutzzone Siedlung dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.	Neu eingefügt. Äquivalent zu Naturschutzzone im Kulturland.
	² In der Naturschutzzone Siedlung ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln und Aufforstung sind nicht erlaubt.	Neu eingefügt. Äquivalent zu Naturschutzzone im Kulturland.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	³ Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Natur- werte und zur Optimierung des Schutzzieles können bewilligt werden.	Neu eingefügt. Äquivalent zu Naturschutzzone im Kulturland.
	⁴ Innerhalb der Naturschutzzone im Gebiet Churzi Höhli ist die Düngung nicht gestattet. Der erste Schnitt der Heuwiese darf erst ab 1. Juli durchgeführt werden. Das Schnittgut ist zu entfernen	Neu eingefügt. Äquivalent zu Naturschutzzone im Kulturland.
	⁵ Im Bereich der Gleisanlagen ist der massvolle Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln erlaubt, wobei der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln der das Schutzziel ge- fährdenden Neophyten bewilligungspflichtig ist.	Neu eingefügt. Äquivalent zu Naturschutzzone im Kulturland.
	§ 27 Hochwasserschutz ¹ Die Hochwassergefahrenzonen sind den Grundnut- zungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.	Neu eingefügt

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	² In der Hochwassergefahrenzone ist der Gefährdungssi-	Neu eingefügt
	tuation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöff-	
	nungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten	
	und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder was-	
	serdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie	
	Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzun-	
	gen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive	
	Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefähr-	
	dende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Unter-	
	geschossen nicht zulässig.	
	³ Wer in hochwassergefährdetem Gebiet baut, hat im	Neu eingefügt
	Baugesuch nachzuweisen, dass er mit dem Projekt die	
	entsprechenden Massnahmen zur Schadenminimierung	
	getroffen hat. In der Regel sind die Massnahmen auf	
	das hundertjährliche Hochwasser HQ100 auszurichten.	
	⁴ In Gebieten mit Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarte	Neu eingefügt
	und ohne ausgewiesenes Schutzdefizit (Restgefähr-	
	dung) kann die Baubewilligungsbehörde verlangen,	
	dass die Bauherrschaft nachweist, welche Massnahmen	
	zum Schutz vorgesehen sind.	
	⁵ Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungs-	Neu eingefügt
	grundlagen gelten namentlich die Gefahrenkarte, Ereig-	
	niskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenpla-	
	nung, welche auf der Gemeinde eingesehen werden	
	können.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	⁶ Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.	Neu eingefügt
	3.2 Landwirtschaftszonen	vgl. bei § 4 und 5 NO, neu §§ 28 und 29 BNO
	3.3 Schutzzonen	vgl. bei § 8 NO, neu §§ 31 - 32 BNO
	3.4 Überlagerte Schutzzonen	vgl. bei § 9 NO, neu §§ 33 - 35 BNO
	3.5 Schutzobjekte	vgl. bei § 12 und 13 NO, neu §§ 36 - 38 BNO

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 37	Neu eingefügt.
	Gebäude mit Substanz- oder Volumenschutz	
	¹ Die im Bauzonen-/Kulturlandplan rot bezeichneten Ge-	
	bäude sind von kulturgeschichtlichem oder symboli-	
	schem Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie sind zu	
	unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Das	
	Bestehende darf aus- und umgebaut werden, soweit	
	dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Gesamthaft ist auf	
	eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf	
	eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu	
	achten.	
	² Die im Bauzonenplan violett bezeichneten Gebäude	Neu eingefügt.
	sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem	
	Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Absatz 1 zuge-	
	lassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebro-	
	chen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten	
	gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den	
	bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden.	
	Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn da-	
	durch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung ent-	
	steht. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpas-	
	sung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umge-	
	bung der Schutzobjekte zu achten.	
	³ Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zo-	Neu eingefügt.
	nenvorschriften.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 21 Schadhafte Bauten Durch Elementarereignisse oder aus andern Gründen zerstörte Bauten sollen längstens innert zweier Jahre ganz abgetragen oder im Rahmen der Vorschriften wiederhergestellt werden. Nötigenfalls kann der Gemeinderat ihre weitere Benützung untersagen. Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen ausreichend gesichert werden.	§ 49 Schadhafte Bauten Durch Elementarereignisse oder aus andern Gründen zerstörte Bauten sollen längstens innert zweier Jahre ganz abgetragen oder im Rahmen der Vorschriften wie- derhergestellt werden. Nötigenfalls kann der Gemeinde- rat ihre weitere Benützung untersagen. Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen ausreichend gesichert werden.	Unverändert.
Art. 22 Balkone Balkonbrüstungen müssen eine Höhe von mindestens 1 m aufweisen. Brüstungsdurchlässe dürfen nicht mehr als 12 cm Höhe und Breite aufweisen.		Entfällt. Vgl. § 47 BNO neu (letzt- lich gelten SIA-Normen als Aus- druck der aktuellen Baukunst).
Art. 23 Gänge und Treppen Die Mindestbreite für Vorplätze, Treppen und Gänge beträgt bei Mehrfamilienhäusern 1.20 m. Treppen sind durch Geländer von mindestens 90 cm Höhe abzusichern. Durchlässe dürfen maximal 12 cm aufweisen.		Entfällt. Vgl. § 47 BNO neu (letztlich gelten SIA-Normen als Ausdruck der aktuellen Baukunst).

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
III Übrige Vorschriften	4. Definitionen	
	4.1 Gewerbe	
Art. 24 Immissionsgrad Es werden die folgenden Immissionsgrade unterschieden a) Immissionsgrad I (nicht störend) Reiner Wohnbau. Nicht störende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die in Wohnquartiere passen und keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen, sind	§ 42 Gewerbe ¹ Als nicht störend gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.	Neue Formulierung entsprechend der allgemeinen Praxis. Keine drit- te Stufe mehr; alles, was mehr als mässig störend ist, ist störend.
b) Immissionsgrad II (mässig störend) Betriebe gelten als mässig störend, wenn sich ihre Auswirkungen im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bewegen, auf die üblichen Arbeitszeiten während des Tages beschränken und nur vorübergehend auftreten. Darunter fallen auch die Immissionen aus der Nutzung öffentlicher Gebäude.	² Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.	vgl. oben

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
c) Immissionsgrad III (störend) Betriebe, von denen stärkere Beeinträchtigungen ausgehen, sind zugelassen. Auch solche Betriebe haben auf die umliegenden Wohngebiete Rücksicht zu nehmen.		vgl. oben
	4.2 Abstände	
	§ 43 Abstand gegenüber dem Kulturland 1 Gegenüber dem Kulturland ist für Bauten der zonengemässe Grenzabstand einzuhalten.	Neu eingefügt.
	² Dieser Grenzabstand kann weder aufgehoben noch reduziert werden.	Neu eingefügt.
Art. 25 Grenzabstand Der Grenzabstand berechnet sich aus der konkreten Beziehung zwischen Geschosszahl und Fassadenlänge mit entsprechender Abstufung zur Grenze bei versetzter Fassade in horizontaler und vertikaler Richtung. In diesem Sinne gelten, soweit unter den entsprechen den Zonen darauf verwiesen wird, unter Vorbehalt der Bestimmungen für Kleinbauten, die folgenden		Definition Grenzabstand abschliessend in § 47 BauG und § 17 ABauV. Grenzabstände neu in Tabelle unter § 8. Kein "integrierter Mehrlängenzuschlag" mehr.

Rechtskräftige BO/NO					Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Grenzabstände:						
Fassaden- Geschossz länge im Bereich:	zahl: 1	2	3	4		
bis 10.00 m 10.01-15.00 m 15.01-20.00 20.01-25.00 25.01-30.00 30.01-35.00 35.01-40.00 40.01-45.00 45.01-50.00 50.01-55.00 55.01-60.00 usw. mit analoger Erhöhun	4.00 4 4.50 5 5.00 6 5.50 6 6.00 6 6.50 7 7.00 7 7.50 8 8.00 8 8.50 9	4.50 5.00 5.50 6.00 6.50 7.00 7.50 8.00 8.50 9.00	8.75 9.50 10.25 11.00 11.75 12.50	6.00 6.75 7.50 8.25 9.00 9.75 10.50 11.25 12.00 12.75 13.50		
von mehr als 4 Geschosser	n.				§ 44 Grenz- und Gebäudeabstände Grenz- und Gebäudeabstände können mit einem Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden. Der Vertrag ist mit dem Baugesuch einzureichen.	Wie bisher in Art. 26 Abs. 2 BO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 26 Gebäudeabstände ¹ Gegenüber bestehenden Bauten auf Nachbargrundstücken, welche den Grenzabstand nicht einhalten, kann der Gemeinderat den Gebäudeabstand entsprechend reduzieren.	² Gegenüber bestehenden Bauten auf Nachbargrundstücken, welche den Grenzabstand nicht einhalten, kann der Gemeinderat den Gebäudeabstand entsprechend reduzieren.	Unverändert.
² Der Gemeinderat kann Ausnahmen vom Gebäudeabstand bewilligen, wenn die benachbarten Nutzungen keinen ordent- lichen Gebäudeabstand erfordern und die schriftliche Zu- stimmung der entsprechenden Eigentümer vorliegt.		Vgl. oben in Abs. 1.
Art. 27 Abstände an Gemeindestrasse Soweit nicht durch Baulinien oder Sichtzonen etwas anderes bestimmt ist, gilt für Hochbauten an Gemeindestrassen und Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr ein Abstand von 4.00 m bei Strassen ohne Gehweg bzw. 3.00 m ab Hinterkante Gehweg. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Garagenvorplätze.		Entfällt, da abschliessend in § 111 BauG geregelt (4 m).
Art. 28 Bachabstand Baugebiet Bezüglich Bachabstand gilt § 127 BauG. Danach ist für Bauten ein Abstand von 6 m einzuhalten. Nutzungspläne und - vorschriften können andere Abstände festlegen.		Entfällt, weil in § 127 BauG geregelt.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 29 Abstellplätze, Anzahl ¹ Bei Erstellung und eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten sind genügend Abstellplätze für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen. Für die Bemessung der Anzahl Abstellplätze gilt als Richtlinie die Norm SN 641 400 "Parkieren, Grenzbedarf, reduzierter Bedarf, Angebot" mit Beilage der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VVS) vom Mai 1993.		Entfällt, weil abschliessend und umfassend in den §§ 55 bis 58 BauG und § 25 und 26 ABauV geregelt.
Anordnung der Garagen und Abstellplätze ² Garagen und Parkierungsanlagen sind so anzuordnen, dass die Wohnbereiche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.		Entfällt, weil abschliessend und umfassend in den §§ 55 bis 58 BauG und § 25 und 26 ABauV geregelt.
Garagevorplätze ³ Die Garagenvorplätze müssen von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen.		Entfällt, weil abschliessend und umfassend in den §§ 55 bis 58 BauG und § 25 und 26 ABauV geregelt.
Entwässerung ⁴ Bei Entwässerung von Vorplätzen ist das Oberflächenwasser auf Privatgebiet zu fassen und über einen Schlammsammler abzuleiten.		Entfällt, weil abschliessend und umfassend in den §§ 55 bis 58 BauG und § 25 und 26 ABauV geregelt.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 30 Ein- und Ausfahrten 1 Sämtliche Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Strassen und Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr sind so anzulegen, dass durch ihre Benutzung der Verkehr weder gefährdet noch behindert und die Gegenspur auf der Strasse nicht beansprucht wird.		In § 113 BauG abschliessend geregelt.
Zufahrten ² Zufahrten dürfen auf eine Länge von 5 m, gemessen ab Strassen- bzw. Gehweglinie in der Regel 5% Neigung nicht überschreiten. Über die Neigung und Ausführung von Rampen bei Einstellhallen und Parkhäusern gelten die VSS- Normen.		In § 26 AbauV mit Verweis auf die entsprechenden VSS-Normen abschliessend geregelt.
	5. Bauvorschriften	
	5.1 Baureife und Erschliessung	
Art. 31 Benützung von Privateigentum für öffentliche Zwecke ¹ Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen, wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmasten, Hydranten etc., auf oder an Privateigentum anbringen lassen.	§ 46 Benützung von Privateigentum ² Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen, wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmasten, Hydranten etc., auf oder an Privateigentum anbringen lassen.	Absatz 1 befindet sich oben bei Art. 4 BO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
² Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.	³ Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenun- terstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.	
³ Auf die Interessen des betroffenen Grundeigentümers ist möglichst Rücksicht zu nehmen.	⁴ Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümerin- nen und Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.	Neue geschlechtsneutrale Formulierung.
	5.2 Technische Bauvorschriften	
	§ 47 Allgemeine Anforderungen ¹ Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich dem Schutz vor Erdbeben, Hochwassern und anderen Naturgefahren.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.
	² Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO bzw. alt Art. 2 Abs. 2

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 48 Energiesparmassnahmen 1Es sollen nach Möglichkeit keine Einzelfeuerungsanlagen erstellt werden, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Abwärme oder zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.
	² Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Abstandsvorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten und die Ausnützungsziffer überschritten werden.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.
	³ Der Charakter der Gebäude und die schutzwürdige Bausubstanz ist angemessen zu berücksichtigen.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.
	5.3 Wohnhygiene	
	§ 50 Ausrichtung der Wohnungen Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung, usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009		Bemerkungen
	0.54		N
	<u>§ 51</u>		Neu eingefügt gemäss kantonaler
	Raummasse, Fenstergröss		M-BNO.
	¹ Für Neubauten gelten folge		
	a) Wohn- Schlaf und Arbeit		
	- Raumhöhe Vollgeschoss		
	- Raumhöhe Dachgeschoss		
		<u>5 m² Fläche</u>	
	- Fensterfläche:	1/10 der Bodenfläche (die	
		Fenster müssen direkt ins	
		Freie führen)	
	- Dachflächenfenster	Lüftungsfläche auf 1/15 der	
		Bodenfläche reduzierbar	
	b)Nebenräume in Mehrfami	ilienhäsern:	
	- Abstellraum pro Wohnung	mind. 4 m² (im Estrich oder	
		auf dem gleichen Ge-	
		schoss wie Wohnung)	
	- Keller für jede		
	1-Zimmer-Wohnung	mind. 4 m ²	
	- Keller für jedes weitere	·	
	Zimmer	<u>1 m² zusätzlich</u>	
	20:- 14/-1		Nigoria de la companya di santa di sant
	² Die Wohnungen haben aus		Neu eingefügt gemäss kantonaler
			M-BNO.
	sen (ausgenommen Klein-	und Dachwohnungen).	
	³ In den Kernzonen kann de	r Gemeinderat Ahweichun-	Neu eingefügt gemäss kantonaler
	gen bewilligen.	- Comondoral Abwordian-	M-BNO.
	gon sommigon.		III 2.10.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 52	
	<u>Balkonverglasungen</u>	Neu eingefügt
	Für energiesparende Zwischenklimaräume bei Balkon-	
	bzw. Sitzplatzverglasungen kann ein Nutzungsbonus	
	bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt	
	sind:	
	a. Verglasungen müssen lichtdurchlässig sein	
	b. Räume dürfen nicht aktiv beheizt werden	
	c. Verglasungen bei Mehrfamilienhäusern können nur	
	innerhalb des bestehenden Baukubus erfolgen	
	d. Verglasungen müssen ausserhalb der isolierten	
	<u>Gebäudehülle liegen</u>	
	e. Pro Gebäude ist eine einheitliche Gestaltung	
	<u>erforderlich</u>	
	² Der Nutzungsbonus darf maximal 15% der BGF betra-	Neu eingefügt.
	gen und ist auf 20 m² pro Wohneinheit zu beschränken.	ived eingelagt.
	gen und ist auf 20 m. pro Wonnenment zu beschlanken.	
	§ 53	Neu eingefügt gemäss kantonaler
	Bezug von Wohnungen und Arbeiträumen	M-BNO.
	Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und	
	Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht	
	genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und	
	Schutzvorkehren oder die Anforderungen des Schall-	
	oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	5.4 Ausstattung	
	§ 54 Velos, Kinderwagen In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen, usw. vorzusehen.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO. Ergänzung von § 54 BauG.
	§ 55 Spielplätze 1 Die Grösse der Spielplätze hat gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen. Sie sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO. Ergänzung von § 54 BauG.
	² Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten, dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO. Ergänzung von § 54 BauG.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 56 Sicherheit im öffentlichen Raum ¹ Bei der Planung und Gestaltung von öffentlich zugäng- lichen Bauten und Anlagen (Strassen, Wege, Plätze, Parkhäuser, öffentliche Toiletten, Unterführungen usw.) ist den Sicherheitsbedürfnissen von Passantinnen und Passanten aller Altersgruppen Rechnung zu tragen. Sie sind übersichtlich, einsehbar, hell und beleuchtet zu gestalten.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.
	² Der Gemeinderat kann bauliche und planerische Richt- linien erlassen, um die Sicherheit in öffentlich zugängli- chen Räumen zu erhöhen.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.
	4.3 Arealüberbaungen	
Art. 32 Arealüberbauungen ¹ Arealüberbauungen sind in den Zonen W2, W3, W4, K2, K3 und den Spezialzonen Breiti und Bata zulässig, wenn die kant. Voraussetzungen erfüllt sind und die Grundstückfläche mindestens 4000 m2 beträgt sowie die Parkplätze (mit Ausnahme für Besucher) unterirdisch angelegt sind.	§ 45 Arealüberbauungen ¹ Arealüberbauungen sind in den Zonen W2, W3, W4, K2, K3 und der Spezialzone Breiti zulässig. Die zusammenhängende anrechenbare Grundstückfläche hat mindestens 3'000 m² zu betragen.	Reduktion der Mindestfläche für mehr Anreiz für qualitativ hochstehendes verdichtetes Bauen.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
² Die Erhöhung der Geschosszahl richtet sich nach den entsprechenden Zonenbestimmungen.	² Im Rahmen einer Arealüberbauung kann der Gemeinderat gegenüber der Regelbauweise ein zusätzliches Geschoss zulassen.	In allen Zonen soll ein zusätzliches Geschoss möglich sei. Gefördert wird damit das Bauen in die Höhe anstatt in die Breite, so dass weni- ger Fläche verbraucht und versie- gelt wird. Mehr Fläche für Aussen- raum (Spielplatz, Aufenthalt, Erho- lung) übrig.
	³ Mindestens 5% der anrechenbaren Grundstücksfläche sind als ökologische Ausgleichsfläche zu gestalten.	Neu eingefügt

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	6.2 Umweltschutz	
	§ 60 Einwirkungen 1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigern Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.
	² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigen Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Dünste, Staub oder Strahlen.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.
	³ Es sind alle baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung mög- lichst gering zu halten, soweit dies technisch und be- trieblich und wirtschaftlich tragbar ist.	Neu eingefügt gemäss kantonaler M-BNO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	<u>§ 61</u>	Neu eingefügt gemäss kantonaler
	<u>Lärmschutz</u>	M-BNO.
	Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärm-	
	architektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anord-	
	nung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnah-	
	men usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten	
	sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies tech-	
	nisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich trag-	
	bar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmemp-	
	findlichen Räumen, die die elementaren Regeln des	
	Lärmschutzes missachten, sowie in Gebieten, die infol-	
	ge Vorbelastungen der nächsthöheren Empfindlichkeits-	
	stufe zugeordnet sind.	
IV. Schluss und Übergangsbestimmung	8. Schlussbestimmungen	
Art. 33		
Verwaltungsstrafe und Verantwortlichkeit		Entfällt. Frage der Staatshaftung ist
Auf Grund der Baubewilligung und Abnahme von Kontrollen		kantonale abschliessend geregelt
kann die Behörde weder für technische noch rechtliche Män-		(KV, Verantwortlichkeitsgesetz,
gel haftbar gemacht werden		allenfalls StGB)
		,
Art. 34		Entfällt; Im BauG geregelt.
Inkrafttreten Revision		
Die Bauordnung mit Bauzonenplan tritt mit Genehmigung		
durch den Grossen Rat in Kraft.		

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Art. 35	<u>§ 65</u>	
Aufhebung bisherigen Rechts	Aufhebung bisherigen Rechts	
Mit dieser Bauordnung wird die Bauordnung mit Zonenplan	Durch diese Bau - und Nutzungsordnung werden aufge-	
vom 22. Oktober 1975 / 7. Juni 1977 aufgehoben. Bestehen-	<u>hoben:</u>	
de Erschliessungs- und Gestaltungspläne bleiben, soweit sie	a) die Bauordnung vom 13. Januar 1998	
dieser Bauordnung nicht widersprechen, in Kraft.	<u>b) der Bauzonenplan vom 13. Januar 1998</u>	
	c) die Nutzungsordnung vom 23. März 1999	
	d) der Kulturlandplan vom 23. März 1999	
	e) der kommunaler Überbauungsplan Industriezubrin-	
	<u>gerstrasse</u>	
	vom 15. September 1976	
	f) die Teiländerung "Storebode" vom 13. Januar 1998	
	g die Teiländerung "Bata-Park" vom 6. Dezember 2006	
	h die Teiländerung "Unteri Schalle" vom 25. April 2007	
	i) die Teiländerung "Chlei Sunneberg" vom 28. Novem-	
	<u>ber 2008</u>	
	j) der Baulinienplan Bachstrasse vom 16. September	
	<u>1958</u>	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Nutzungsordnung		
A Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich, Zweckartikel Geltungsbereich 1 Die Nutzungsordnung regelt die Bodennutzung in den Gebieten, die ausserhalb der Bauzonen gemäss Bauzonenplan gelegen sind.		Entfällt. Vgl. neuer § 1 BNO (bei Art. 1 BO).
Verhältnis zur Bauordnung 2 Soweit diese Nutzungsordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Bauordnung sinngemäss.		Durch Integration NO in BO über- flüssig geworden.
§ 2 Übergeordnetes Recht 1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.		vgl. § 2 BNO
2 Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).		vgl. § 2 BNO

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
§ 3 Inhalt des Kulturlandplanes		Entsprechend der kantonalen
Genehmigungsinhalt		Praxis gestrichen.
1 Der Kulturlandplan scheidet folgende Zonen und Objekte		
aus:		
Landwirtschaftszonen		
Landwirtschaftszone		
Aufforstungszone		
Schutzzonen		
Naturschutzzonen im Kulturland:		
allg. Naturschutzzone		
Magerwiese/Trockenstandort		
Uferschutzstreifen		
Naturschutzzone Wald		
Überlagerte Schutzzonen		
Landschaftsschutzzone		
Gebiet anzustrebender extensiver Nutzungen		
Endmoräne		
Schutzobjekte		
Naturobjekte:		
 Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz 		
Einzelbäume		
Kulturobjekte		
Weitere Zonen		
Parkanlage		
Rekultivierungszone		

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Informationsinhalt 2 Weitere Inhalte des Kulturlandplanes dienen der Orientierung und sind durch übergeordnetes Recht festgelegt.		Gestrichen, da überflüssig.
B. Landwirtschaftszone § 4 Landwirtschaftszone	§ 28 Landwirtschaftszone	Neue Formulierung entsprechend
1 Die Landwirtschaftszone ist für die überwiegend bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Rebbau sowie für den produzierenden Gartenbau bestimmt.	¹ Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie die innere Aufstockung und die Energiegewinnung aus Biomasse im Sinne der Art. 16, Art. 16a Abs. 1, 1bis und 2 RPG bestimmt.	den aktuellen Bestimmungen des RPG zur Landwirtschaftszone und zu den dort zonenkonformen Bau-
2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht.	² Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach dem eidgenössi- schen und dem kantonalen Recht.	Unverändert.
3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.	³ Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a pro einzelne Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.	Unverändert.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
§ 5 Bauten in der Landwirtschaftszone 1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.	§ 29 Bauten in der Landwirtschaftszone ¹ Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.	Unverändert.
2 Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.	² Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.	Unverändert.
3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.	³ In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstu- fe III.	Unverändert.
§ 6 Aufforstungszone Zweck 1 Diese Zone ist für allfällige spätere Ersatzaufforstungen vorgesehen.		Aufforstungszone entfällt.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Nutzung 2 Bis zu ihrer Beanspruchung gehören diese Flächen zur Landwirtschaftszone. Mit der Beanspruchung wird die Fläche zu Wald im Sinne des Waldgesetzes.		Aufforstungszone entfällt.
	§ 30 Speziallandwirtschaftszone Gärtnerei ¹ Die Speziallandwirtschaftszone Gärtnerei ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der bodenabhängigen und bodenunabhängigen Produktion, der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte im Sinne von Art. 34 Abs. 2 RPV dienen.	Neu eingefügt
	² In der Spezialzone Gärtnerei sind Bauten für den Wohnbedarf im Sinne von Art. 34 Abs. 3 RPV zulässig.	Neu eingefügt
	³ Für Gebäude gilt eine max. Gebäudehöhe von 7 m und ein Grenzabstand von 4 m.	Neu eingefügt
	⁴ Die Umgebung ist sorgfältig zu gestalten und zu be- pflanzen, so dass eine gute Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild entsteht. Die Versiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken. Parkflächen, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu ges- talten.	Neu eingefügt
	⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.	Neu eingefügt

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
C. Schutzzonen	3.3. Schutzzonen	
§ 7 Naturschutzzonen im Kulturland 1 Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.	§ 31 Naturschutzzonen im Kulturland ¹ Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.	Grundsätzlich unverändert, neue Formulierung.
2 In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann. Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Umbruch und Aufforstung verboten. Vorbehalten bleiben zusätzliche angeordnete Unterhalts- und Schutzmassnahmen.	² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Aufforstung nicht erlaubt. In Ausnahmefällen ist Unkrautvertilgungsmittel bei Einzelstockbehandlung zulässig.	Grundsätzlich unverändert, neue Formulierung, alter Absatz 2 ergänzt und in Abs. 2, 3 und 4 aufgeteilt entsprechend der kantonalen M-BNO.
	³ In den Naturschutzzonen ist insbesondere alles zu unterlassen, was das Schutzziel für die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Entfachen von Feuern ausserhalb der hiefür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufenlassen von Hunden.	Grundsätzlich unverändert, neue Formulierung, alter Absatz 2 ergänzt und in Abs. 2, 3 und 4 aufgeteilt entsprechend der kantonalen M-BNO.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	⁴ Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung des Schutzzieles können bewilligt werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Naturschutzkommission einzelne solche Massnahmen (z.B. Pflegemassnahmen, Schulexkursionen etc.) von der Bewilligungspflicht befreien.	Grundsätzlich unverändert, neue Formulierung, alter Absatz 2 ergänzt und in Abs. 2, 3 und 4 aufgeteilt entsprechend der kantonalen M-BNO.
3 Folgende Naturschutzzonen werden im Kulturland ausgeschieden:	⁵ Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden:	

Rechtskräftig:

Entwurf BNO:

Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungs- einschränkungen
Magerwiese/ Trocken- standort	gelb	Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeits- zeiger)	Heuwiese, keine Düngung und Beweidung, Herbstweide mit Rindern, 1. Schnitt ab 1. Juli
Uferschutz- streifen	Punktsignatur beidseits der Bäche je 3 m ab Bö- schungskante	Nährstoffeinschwemmung in Gewässer verhindern	Verwendung von Dünger, Unkrautvertilgungs- und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch sowie die Er- stellung von Hochbauten nicht zulässig. Der Streifen bzw. die nicht die Ufervegetation umfassenden Bereiche können als Heuwiese genutzt werden
Naturschutz- zonen "Ruchrain" "Haumättli" "Bachtele" "Vögeliacher"	Magenta	Erhaltung und Verbesserung des vielfältigen Lebensraumes für vorhandene und potentielle Tierund Pflanzenarten (Details siehe Naturschutzinventar)	gemäss Schutzbestim- mungen

Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
"Burstel"	hellgrün	Erhaltung und Ver- besserung des vielfältigen Lebens- raumes	gemäss Pflegeplan
"Bachtele"	hellgrün	Erhaltung und Ver- besserung des vielfältigen Lebens- raumes	gemäss Pflegeplan
"Vögeliacher"	hellgrün	Erhaltung und Ver- besserung des vielfältigen Lebens- raumes im ehemali- gen Abbaugebiet	gemäss Pflegeplan
"Bahn"	hellgrün	Erhalt und Verbes- serung des vielfälti- gen Lebensraums (Magerwiesen, Ruderalstandort Gleisfeld, Hecken)	gemäss Pflegeplan massvoller Herbizideinsatz im Bereich der Geleise erlaubt; Herbizideinsatz zur Bekämpfung von das Schutzziel gefährdenden Neophyten bewilligungspflichtig
"Schufelacher"	hellgrün	Erhaltung und Ver- besserung des vielfältigen Lebens- raumes (Magerwie- se, Hecke, Tümpel)	gemäss Pflegeplan

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	§ 32 Naturschutzzone Uferschutzstreifen ¹ Die Uferschutzstreifen dienen der ungeschmälerten Erhaltung und Aufwertung der Bachläufe, Ufersäume, Böschungen einschliesslich zugehöriger Bestockung und übriger Vegtation.	Neu, anstatt als Teil der Tabelle Naturschutzzonen.
	² Im Kulturland umfassen die Uferschutzstreifen beidseits der Gewässer einen Streifen von 3.00m ab Uferlinie gemäss mittlerem Sommerwasserstand resp. Grenze Gewässerparzelle bei vermarkten Gewässern. Innerhalb der Bauzonen umfassen die Uferschutzzstreifen die im Bauzonenplan entsprechend gekennzeichneten Flächen.	Neu, anstatt als Teil der Tabelle Naturschutzzonen; verbal geregelt, weil im KLP keine Signatur
	³ Die Schädigung der Ufervegetation im Kulturland durch Auflockerung des Bodens, Überschüttung mit Steinen, Erde usw., durch Beweidung und Düngung sowie andere dem Schutzziel zuwiderlaufende Massnahmen sind verboten. Innerhalb der Zone dürfen keine Bauten erstellt werden.	Neu, anstatt als Teil der Tabelle Naturschutzzonen.
	⁴ Unterhalt und Pflege ist Sache der Grundeigentümer (§ 121 BauG). Die Bachborde sind periodisch zu mähen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Bestehende Gehölze und Hecken dürfen ohne Bewilligung nicht beseitigt, sondern nur durchforstet werden.	Neu, anstatt als Teil der Tabelle Naturschutzzonen.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
§ 8 Naturschutzzone Wald 1 Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.	§ 33 Naturschutzzone Wald ¹Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.	Unverändert.
	² Für die im Kulturlandplan speziell bezeichneten Naturschutzzonen Auenwald besteht das Ziel der Erhaltung und Förderung des Auenwaldes mit weitgehend natürlicher Waldentwicklung. Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, ist auf forstliche Bewirtschaftung zur Holzproduktion zu verzichten. Eingriffe sind nur zu Gunsten der Naturschutzziele und aus Sicherheitsgründen zulässig.	Neu eingefügt für den Auenwald.
2 Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.	³ Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen, wenn diese nicht aus Sicherheitsgründen beseitigt werden müssen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichungspflicht durch den Forstdienst.	Ergänzung Totholz soll aus Si- cherheitsgründen beseitigt werden können
3 Die detaillierte Umsetzung erfolgt in der forstlichen Planung.	⁴ Die detaillierte Umsetzung erfolgt in der forstlichen Planung.	Unverändert.

Rechtskräftig:

4 Es werden folgende Gebiete bezeichnet.

Gebiet	Bezeich- nung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen
Haumättli	weissschraf- fiert auf hellgrünem Hintergrund Nr. 3.1	Naturwaldreservat	langfristiger Verzicht auf eine Nutzung
Breitsee	weissschraf- fiert auf hellgrünem Hintergrund Nr. 3.2	Moor mit verlan- dender Wasserflä- che, Röhricht und Bruchwald in der Kernzone, Natur- waldreservat in der Umgebungszone	1 x jährlich mähen von Teilen des Moores, im übri- gen keine Eingriffe gemäss Schutz- und Pflegekonzept Breitsee
Sunneberg	weissschraffiert auf hellgrünem Hintergrund Nr. 3.3	naturwaldgemässe Bestückung, eichen- reicher, grossflächi- ger Laubmischwald mit hohem Stark- holzanteil und ho- hem Anteil an ste- hendem und liegen- dem Totholz	Verjüngung vorwiegend mit standortheimischen Laubbaumarten, wo möglich Naturverjüngung, Nadelholzanteil bei Verjüngungen maximal 10 %, Eichenanteil bei Verjüngungen mindestens 15 %, Eichen in Pflege und Durchforstung konsequent fördern, Umtriebszeit der Eichen erhöhen, ein Teil der Eichen als Schutzobjekte bis zum Zerfall stehen lassen, Ausscheidung von Altholzinseln (kleinflächige Naturwaldzellen), totholzreiche Alters- und Zerfallsphasen auf beschränkter Fläche mit Verzicht auf jegliche Nutzung bis zum natürlichen Zerfall des Bestandes

Entwurf BNO:

5 Es werden folgende Gebiete bezeichnet

Gebiet	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungs- einschränkungen
Haumättli	Au	Erhalt und Förderung der auentypischen Vegetation	gemäss § 29 Abs. 2 resp. Pflege- plan Kraftwerk
Breitsee	A	Moor mit verlanden- der Wasserfläche, Röhricht und Bruch- wald in der Kernzone, Altholzinsel in der Umgebungszone	1 x jährlich mähen von Teilen des Moores, im übrigen keine Eingriffe gemäss Schutz- und Pflegekon- zept Breitsee
Sunneberg	E	Eichenwaldreservat: eichenreicher, gross- flächiger Laubmisch- wald mit hohem Alt- holz- und Totholzan- teil	Eichen fördern und deren Umtriebszeit erhöhen, bezeichnete Eichen von Nutzung ausnehmen; Verjüngung mit standortheimischen Laubbaumarten, wo möglich Naturverjüngung, Nadelholzanteil bei Verjüngungen sukzessive reduzieren, Ausscheidung von Altholzinseln
Sunne- berghalde	R	Naturwaldreservat: alt- und totholzreiche Laubmischwälder für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten schaffen	totholzreiche Alters- und Zer- fallsphasen mit Verzicht auf jegli- che Nutzung bis zum natürlichen Zerfall des Bestandes
Talmatt- weiher	N	Feuchtgebiet	gemäss Pflegeplan
Bachtele	N	Naturschutzzone "Bachtele" ergänzen- der naturnaher Le- bensraum im Wald; Förderung seltener Waldgesellschaften (Auenwald, trocken- heitstolerante Wald- gesellschaften an Böschung)	gemäss § 29 Abs. 2 resp. Pflege- plan Förderung seltener Baumarten

Gebiet	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungs- einschränkungen
Rheinufer- böschung & Schneise Langi Dile	N	Förderung lichter Wald und seltener Baumarten und Waldgesellschaften	gemäss Pflegeplan Förderung seltener Baumarten
Wagen- schopf ("Bahn")	N	Förderung lichter Wald und seltener Baumarten und Waldgesellschaften	gemäss Pflegeplan
"Fischer- weg"	N	Förderung lichter Wald	gemäss Pflegeplan
"Chilli"	N	Förderung lichter Wald	gemäss Pflegeplan

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
D. Überlagerte Schutzzonen	3.4 Überlagerte Schutzzonen	
	§ 34 Naturschutzzone Auenwald ¹ Für die im Kulturlandplan speziell bezeichneten Naturschutzzonen Auenwald besteht das Ziel der Erhaltung und Förderung des Auenwaldes mit weitgehend natürlicher Waldentwicklung. Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, ist auf forstliche Bewirtschaftung zur Holzproduktion zu verzichten. Eingriffe sind nur zu Gunsten der Naturschutzziele und aus Sicherheitsgründen zulässig.	Neu eingefügt
	² Die Pflege des Auenwalds und deren detaillierte Um- setzung erfolgt gemäss § 33 Abs. 2 und 3 BNO.	Neu eingefügt
§ 9 Landschaftsschutzzone 1 Die Landschaftsschutzzone ist den Grundzonen überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Zusätzlich zu den Vorschriften der Grund- nutzungszone sind Abbauten und Anlagen sowie Terrainver- änderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.	§ 35 Landschaftsschutzzone ¹ Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend un- verbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.	Grundsätzlich unverändert, an die neuen Gegebenheiten angepasst, zweiter Teil vgl. Abs. 2

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach § 25. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Baumschulen und Christbaumkulturen sowie länger als drei Monate dauernde Abdeckungen verboten. Allfällige Folientunnels sind im Bereich der bestehenden Siedlungen anzuordnen. Die Lage der Folientunnels wird im Einzelfall durch die Gemeinde geprüft und beurteilt.	Grundsätzlich unverändert, an die neuen Gegebenheiten angepasst, vgl. oben.
2 Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- unterstände, Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen, sowie betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.) können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Inte- ressen entgegenstehen.	³ Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Wasserbauprojekte für den Hochwasserschutz, Flurund Wanderwege oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.	Inhaltlich grundsätzlich unverändert. Ergänzte Formulierung.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	⁴ Neue Hochbauten wie landwirtschaftliche Siedlungen, Gewächshäuser oder andere Einrichtungen mit ver- gleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Kulturlandplan bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht über- mässig beeinträchtigen.	Eintrag von sog. Siedlungseiern im Kulturlandplan.
§ 10 Gebiet anzustrebender extensiver Nutzung 1 In diesem Gebiet sollen die noch vorhandenen natürlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften erhalten und die Errichtung neuer gefördert werden.		Auf diese Zonierung wird verzichtet.
2 Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat. Als Grundlage dient ein Nutzungskonzept über das Gebiet. Es sind privatrechtliche Vereinbarungen (Bewirtschaftungsverträge) zwischen Gemeinderat und Bewirtschafter anzustreben.		Auf diese Zonierung wird verzichtet.
§ 11 Endmoräne Die Endmoräne der Rissvergletscherung ist landschaftlich und erdgeschichtlich von grosser Bedeutung. Sie darf durch Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen nicht beeinträchtig werden.		Entfällt. Endmoräne in § 30 betr. Landschaftsschutzzone übernom- men.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
E. Schutzobjekte	3.5 Schutzobjekte	
§ 12 Naturobjekte	<u>§ 36</u>	
1 Die im Kulturlandplan bezeichneten und in Absatz 2 aufge-	Naturobjekte	Unverändert.
listeten Naturobjekte gemäss Anhang 5.1 bis 5.7 sind ge-	¹ Die im Kulturland- und im Bauzonenplan bezeichneten	
schützt und dürfen nicht beseitigt werden. Sie sind artgerecht	und in Anhang D aufgelisteten Naturobjekte sind ge-	
zu unterhalten.	schützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artge-	
	recht zu unterhalten.	

Rechtskräftig:

2 Folgende Naturobjekte sind geschützt:.

Naturobjekte	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Un- terhalt, Nutzungsein- schränkungen
Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz	hellgrüne Signatur	 Brut- und Nah- rungsbiotop Gliederung der Landschaft Trittstein, Vernet- zungselement Windschutz vielfältiger Über- gangsbereich Wald- Kulturland Artenreichtum 	 Struktur erhalten periodisch zurückschneiden/verjüngen im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf Stock setzen vorgelagerter Krautsaum von 3 m Breite teilweise Artenzusammensetzung verbessern
Einzelbäume	roter Punkt	siedlungs- und land- schaftsprägendes NaturelementKulturrelikt	 Pflege auf lange Lebens- dauer freistehender Baum bei natürlichem Abgang erset- zen

Entwurf BNO:

2 Folgende Naturobjekte sind geschützt:

Naturobjekte	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungsein- schränkungen
Hecken, Feldgehölz, Höhlengehölz mit Puffer- streifen	grüne Signa- tur	 Brut- und Nahrungsbiotop Gliederung der Landschaft Trittstein, Vernetzungselement Windschutz vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland Artenreichtum 	 Struktur erhalten periodisch zurück- schneiden/verjüngen im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf Stock setzen (bei Höhlenge- hölzen: keine flächigen Eingriffe) vorgelagerter Kraut- saum von 3 m Breite teilweise Artenzusam- mensetzung verbessern keine Bauten innerhalb des Pufferstreifens
Einzelbäume	grüner Punkt	 siedlungs- und landschafts- prägendes Na- turelement Kulturrelikt 	 Pflege auf lange Le- bensdauer freistehender Baum bei natürlichem Abgang er- setzen
Gestufter Waldrand	grün gerastert	- artenreiches Brut- und Nah- rungsbiotop - vielfältiger Übergangsbe- reich Wald- Kulturland	- Waldrand auf ca. 20 m Tiefe stufig strukturieren und pflegen - keine vorgelagerte Auf- forstung - extensiv bewirtschafteter Krautsaum von 5m Breite vorlagern - seltene Baumarten fördern

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
3 Zur Erhaltung bzw. Schaffung eines biologisch und land- schaftlich wertvollen stufigen Waldmantels (mit Strauchsaum) sind die geeigneten Waldränder im Rahmen der waldbauli- chen Planung entsprechend zu verjüngen, d.h. stufenförmig zu erhalten bzw. anzulegen.		In neuer Tabelle in Absatz 2 enthalten.
§ 13 Kulturobjekte Die im Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte gemäss Anhang 5.51 bis 5.60 sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.	§ 38 Kulturobjekte Die im Kulturland- und im Bauzonenplan bezeichneten und in Anhang C aufgelisteten Kulturobjekte sind ge- schützt und dürfen nicht beseitigt werden.	Unverändert.
F. Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG	3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG	
§ 14 Parkanlage Die Parkanlage im Gebiet Wolfgalge ist in ihrer Funktion als Parklandschaft zu erhalten.	§ 39 Parkanlage Die Parkanlage im Gebiet Wolfgalge ist in ihrer Funktion als Parklandschaft zu erhalten.	Unverändert
§ 15 Rekultivierungszone 1 In der Rekultivierungszone sind Wasserrückhalt, Landwirtschaft und Naturschutz zulässig.		Rekultivierungszone entfällt.
2 Die endgültige Nutzung wird im Rahmen der Rekultivierung festgelegt.		Rekultivierungszone entfällt

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
§ 15a 1 Die Materialabbauzone dient dem Abbau von Mergelkies.	§ 41 Materialabbauzone ¹ Die Materialabbauzone dient dem Abbau von Mergel- kies.	Unverändert.
2 Der abgebaute Mergel darf ausschliesslich für den Unterhalt der gemeindeeigenen Flur- und Waldstrassen Verwendung finden.	² Der abgebaute Mergel darf ausschliesslich für den Unterhalt der gemeindeeigenen Flur- und Waldstrassen Verwendung finden.	Unverändert.
3 In den Baugesuchen ist nebst dem vorgesehenen Material- abbau auch die Nachnutzung auszuweisen. Baubewilligungen setzen die kantonale Zustimmung voraus.	³ In den Baugesuchen ist nebst dem vorgesehenen Materialabbau auch die Nachnutzung auszuweisen. Baubewilligungen setzen die kantonale Zustimmung voraus.	Unverändert.
4 Gebiete, die noch nicht abgebaut resp. gerodet sind, gehören zum Waldareal uns unterstehen den Bestimmungen der Waldgesetzgebung sowie denjenigen über die Naturschutzzone Wald (§ 8 BNO).	⁴ Gebiete, die noch nicht abgebaut resp. gerodet sind, gehören zum Waldareal und unterstehen den Bestimmungen der Waldgesetzgebung sowie denjenigen über die Naturschutzzone Wald (§ 29 BNO).	Unverändert, nur Anpassung des Verweises.
5 Abgebaute, für den Materialumschlag nicht mehr benötigte Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Anlage und Pflege von Kleinbiotopen und -strukturen ist möglich.	⁵ Abgebaute, für den Materialumschlag nicht mehr benötigte Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Anlage und Pflege von Kleinbiotopen und strukturen ist möglich.	Unverändert.
6 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.	⁶ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.	Unverändert.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
	7.3 Vollzugsrichtlinien	
§ 16 Vollzug Gemeinderat 1 Der Vollzug dieser Nutzungsordnung ist Sache des Gemeinderates.		Entfällt, bereits in § 59 BauG enthalten (GR als Bewilligungsinstanz ist notwendigerweise auch für Vollzug zuständig.)
Landschaftskommission 2 Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung eine Landschaftskommission einsetzen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Reglement umschrieben.		Entfällt hier, neu in § 54 BNO.
Richtlinie 3 Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Baudepartement (und der Abt. Wald des Finanzdepartementes, soweit Wald betroffen ist) Richtlinien zum Vollzug des Naturschutzes.	§ 64 Vollzugsrichtlinien Naturschutz Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zum Schutz und Unterhalt der Naturschutzzonen und -objekte.	Neuformulierung gemäss M-BNO, inhaltlich keine Änderung.
Soweit öffentlicher Wald betroffen ist, werden die Pflege- und Unterhaltsbestimmungen in der forstlichen Planung festgelegt.		Entfällt, da der Wald (abgesehen vom Naturschutz im Wald) nicht Gegenstand der Nutzungsplanung darstellt.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Anhang Ergänzungen zu einzelnen Paragraphen vorstehender Nutzungsordnung	9 Anhang	
	Anhang A: Objekte unter kantonalem Denkmalschutz	
		Übernahme der kantonalen
	1. Ruine römische Warte	Denkmalobjekte
	2. <u>Christkatholische. Kirche</u>	
	3. <u>St. Fridolinskapelle</u>	
	4. <u>St. Wendelinskapelle</u>	
	5. <u>Untere Mühle</u>	
	6. Ökonomiegebäude Untere Mühle	
	7. <u>Villa Kym</u>	
	8. <u>Wappenrelief (innerhalb Wohnhaus, Hauptstr. 68)</u>	
	9. <u>Bata-Park, Wohlfahrtsgebäude</u>	
	10. <u>Bata-Park 3 Etagen Gebäude, Gewerbepark Bata 2</u>	
	11. Bata Park 3 Etagen Gebäude Gewerbepark Bata 1	
	12. Kreuz, St. Wendelinskapelle	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	Anhang B: Kommunale Schutzobjekte B1 Gebäude mit Substanzschutz, § 37	
	B1 Gebäude mit Substanzschutz, § 37 1.1. Römkath. Kirche, Hauptstrasse 25 1.2. Schulhaus Fuchsrain, Schulhausweg 20 1.3. Restaurant Krone, Landstrasse 91 1.4. Bauernhaus, Landstrasse 83 1.5. Gasthof Löwen, Landstrasse 62 1.6. Stallscheune, Hauptstrasse 78 1.7. Wohnhaus, Hauptstrasse 68 1.8. Bauernhaus (Wohnteil), Hauptstrasse 54 1.9. Zehntenhaus, Leigrubenstrasse 2 1.10. Bahnhof, Dammstrasse 2 1.11. Dorfmuseum, Bachstrasse 20 1.12. Bauernhaus, Bachstrasse 14 1.13. Evang. reformierte Kirche, Kirchstrasse 21 1.14. Bauernhaus, Im Winkel 2 1.15. Wohnhaus mit Scheune, Riburgerstrasse 35 1.16. Wohnhaus, Riburgerstrasse 37 1.17. WHS Bata, Batapark 1.18. Bauernhaus, Brunngasse 8, 10 1.19. Alte Kanzlei, Bahnhofstrasse 62 1.20. Landhaus, Landstrasse 81	Alle Objekte neu eingefügt
	1.21. Rössli Scheune, Brunngasse 1.22. Wohnhaus, Anbau, Hauptstrasse 82, 84	

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
	B2 Gebäude mit Volumenschutz, § 37	
	2.1. Wohnhaus, Aeschengasse 8	
	2.2. <u>Bauernhaus, Batastrasse 2</u>	Alle Objekte neu eingefügt
	2.3. Wohnhaus, Aeschengasse 5	
	2.4. Wohn- / Geschäftshaus, Bahnhofstrasse 99	
	2.5. Scheune, Bahnhofstrasse 105	
	2.6. Wohnhaus, Bahnhofstrasse 146/148	
	2.7. Wohnhaus, Haldenstrasse 2	
	2.8. Wohnhaus, Bahnhofstrasse 52a/52b/54	
	2.9. Wohnhaus, Haldenstrasse 3/5	
	2.10. Wohnhaus, Kirchsteig 1/2/3	
	2.11. Wohnhaus, Bahnhofstrasse 56	
	2.12. Wohnhaus, Kirchstrasse 2	
	2.13. Garage, Bahnhofstrasse 60	
	2.14. Wohnhaus, Aeschengasse 1	
	2.15. Wohn-/ Geschäftshaus, Hauptstrasse 57/59	
	2.16. Restaurant Riburg, Riburgerstrasse 27/29	
	2.17. Wohnhaus, Bahnhofstrasse 58/60	
	2.18. Wohnhaus, Kirchstrasse 1	
	2.19. Wohn-/ Geschäftshaus, Bahnhofstrasse 64	
	2.20. Wohnhaus, Bahnhofstrasse 106	
	2.21. Wohnhaus, Bahnhofstrasse 104	
	2.22. Wohnhaus, Bahnhofstrasse 102	
	2.23. Wohn-/ Geschäftshaus, Hauptstrasse 64/66	
	2.24. Wohn- / Geschäftshaus, Hauptstrasse 62	
	2.25. Bauernhaus, Bahnhofstrasse 119	
	2.26. <u>Doppelbauernhaus, Landstrasse 66</u>	
	2.27. Bauernhaus (Teil Ökonomie), Hauptstrasse 5	i <u>4</u>

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Anhang 1: Naturschutzzonen gemäss § 7 - Naturschutzzone "Bachtele" - Naturschutzzone "Haumättli" - Naturschutzzone "Ruchrai" - Naturschutzzone "Vögeliacher"		Verzicht, da bereits vorne aufgezählt.
Anhang 2: Magerwiese/Trockenstandort gemäss § 7 - Magerwiese "Bahndamm/Schalle" - Magerwiese "Bahndamm/Mitte" - Magerwiese "Bahndamm/Ost"		Verzicht, da bereits vorne aufgezählt.
Anhang 3: Naturschutzzonen Wald gemäss § 8 - Haumättli - Waldgebiet "Breitsee und Umgebung" - Sunneberg Die weiteren besonderen Waldgebiete werden im Waldwirtschaftsplan erfasst		Verzicht, da bereits vorne aufgezählt.

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Anhang 4: Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz gemäss § 12	Anhang D: Kommunale Naturobjekte, § 36 BNO	
- Hecke "Bürkli"	D1 Hecken und Feldgehölze	
- Heckenkomplex "Bachtele"		
- Hecke "Ölböde"	4.3 Feldgehölz Ölböde	
- Hecke "Niderriburg"	4.5 Hochhecke Bäretal	
- Hecken "Bäretal"	4.6 Höhlengehölz Wirtshöhli	
- Hecke "Wirtshöhli"	4.7 Hochhecke Giesserebe	
- Hecke "Giesserebe"	4.9 Höhlengehölz Forthölzene	
- Hecken "am Bahndamm"	4.10 Höhlengehölz Langi Höhli	
- Hecke "Forsthölzene"	4.11 Höhle Höhlengehölz Hecke Schmittehöhli	
- Hecke "Langi Höhli"	4.14 Hochhecke Landstross	
- Hecke "Chleizelgli"	4.15 Niderhecke Haldeloch	
- Hecke "Rankhöhli"	4.18 Feldgehölz Wolfgalge	
- Hecke "Schmittehöhli"	4.19 Hochhecke Autobahn	
- Hecke "Landstross"	4.21 Hochhecke Kymshof	
- Hecken "Haldeloch"	4.22 Feldgehölz Obere Hofmeli	
- Ufergehölze "Bi dr Sagi"	4.24 Hochhecke Reservoir Rüti	
- Feldgehölze/Hecken "Sagi"	4.27 Hochhecke Ziegelacher	
- Hecke "Wolfgalge"	4.28 Hochhecke Schiessstand	
- Hecken "Autobahn"	4.29 Hochhecke Obere Hofmeeli	
- Ufergehölz/Hecken "Rötigrabe"	4.30 Hochhecke Werkhof	
- Hecken bei "Kymshof"	4.31 Hochhecke Unteri Schalle	
- Feldgehölz "Ober Hofmeeli"		
- Hecke "Reservoir Schufelacher"		
- Hecke "Reservoir Rüti"		
Für die Hecken entlang SBB und Nationalstrasse gelten die		
entsprechenden Vorschriften bezüglich		
Sichtweiten, Freihaltung, Verkehrslinien usw.		

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Anhang 5: Natur- und Kultur Objekte - Naturobjekte gemäss § 12 - "Vier Linden" (Pfadiareal)	D2 Einzelbäume 5.1 "Vier Linden" Pfadiareal	
 Nussbaum bei Eisenbahnbrücke Giesserebe Eiche im Gebiet "Chilli" Linde bei Punkt 318 (Wegkreuzung) Grosse Eiche in der Talmatt Markanter Eisbeerbaum im Sunneberg Vierstämmige Linde am 6. Weg im Sunneberg 	5.2 Nussbaum Eisenbahnbrücke Giesserebe 5.4 Linde bei Punkt 318 5.5 Grosse Eiche in der Talmatt 5.6 Markanter Elsbeerbaum im Sunneberg 5.7 Vierstämmige Linde am 6. Weg im Sunneberg 5.8 Eiche Wolfhöhlifeld 5.9 2 eichen Giesserebe 5.10 Linde Hinter den Eie	
Kulturobjekte gemäss § 13 - Ruine der römischen Warte "Bürkli"	Anhang C: Kommunale Kulturobjekte, § 38	Keine Einzelaufzählung mehr, lediglich die Erwähnung der
 Ruine einer römischen Warte Ruine einer römischen Warte Wegkreuz "Kreuzgasse" 	1. Brunnen 2. Wegkreuze 3. Ruinen römischer Warten	verschiedenen Kategorien. Die einzelnen Objekte sind im Bauzonen- bzw. Kulturlandplan ein-
Wegkreuz "Zeishölzli"Wegkreuz "Maitligipf"Wegkreuz "Chäppelichrüz"		getragen.
 Wegkreuz (Einm. Landstrasse/Talmattweg) Wegkreuz "Lerchenhübel" Wegkreuz "Rothägli" 		
Details zu den archäologischen Fundstellen befinden sich auf der Gemeindeverwaltung.		

Rechtskräftige BO/NO	Entwurf BNO 2009	Bemerkungen
Ashana O Osuvisa		M
Anhang 6: Gewässer		Verzicht
- Rhein		
- Weiher Bachtele gegenüber Bürkli		
- Möhlinbach		
- Wolfhöligraben		
- Rötibächli/Rötigraben		
- Mareilislochbach		
- Buechgrabe		